

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rote Straße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgepaaltene Kolonne:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

„Der Wille und das Wohl der Mitglieder“

Der unsinnige Vorschlag, das Sprengmittel der Beitragsperre von der sozialdemokratischen Partei auch auf die Gewerkschaften zu übertragen, hat eigentlich nirgends Beifall gefunden. Selbst der Braunschweiger Volksfreund, in dessen Spalten er das Licht der Welt erblickt hat, nicht nur von dem Wirkkopf, der die Gewerkschaftsbewegung nach der Art des Dr. Eisenbach kurieren will, mit einem hörbaren Knack ab. Er erklärt, daß er diesen Vorschlag nicht unterstützen könne und stimmt den Ausführungen eines andern Einseiders bei, der die Notwendigkeit betont, die gewerkschaftlichen Organisationen stark zu erhalten und sie zu entschlossenen Kampforganisationen auszubauen, da das Unternehmertum mit verstärkter Macht aus dem Kriege hervorgehen werde. Leider wird dieser sehr richtige Grundgedanke in demselben Augenblick wieder durchbrochen, indem der betreffende Schreiber sich bemüht, die Schlagkraft und Widerstandsfähigkeit der Gewerkschaften dadurch zu untergraben, daß er ihre innere Geschlossenheit zerstört.

Bestandteil der Kraft einer Gewerkschaft, wie jeder anderen Organisation, nicht nur auf einer gefüllten Kasse, sondern auch auf dem Zusammenhalten der Mitglieder. Die Einheit innerhalb einer Gewerkschaft, die aus dem gegenseitigen Vertrauen zwischen Mitgliedern und Angestellten entspringt, ist die Vorbedingung des Erfolgs. Wo diese Einheit eines wohlgeordneten Heeres fehlt, kann von einer erfolgreichen Tätigkeit keine Rede sein, und darum ist jeder, der die gewerkschaftliche Disziplin lockert, ein Schädiger der Arbeiterschaft. Es handelt sich bei der Gewerkschaftsarbeit nicht um Theorien oder Behauptungen, über die in spitzfindigen Geistesübungen hin- und hergesprungen wird, sondern um Handlungen zum Zweck der Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Darum muß es als ein Verbrechen an der Arbeiterschaft bezeichnet werden, die theoretischen Zankereien in die Gewerkschaftsbewegung zu verpflanzen und dadurch ihre Stützkräfte zu lähmen.

Der Schreiber des Volksfreund bedient sich bei dem Bemühen, die gewerkschaftliche Einheit zu zerstören, des beliebten Verfahrens, Zwietracht zu säen zwischen Mitgliedern und Angestellten. Er weiß, daß diese Spekulation auf die niedrigsten Triebe in der Menschennatur immer noch Anlauf findet, und so schreibt er dem: „Nicht die Angestellten und Beamten der Gewerkschaften sind die Organisation. Die Organisation sind die Arbeiter, die ihre Stellungslage erkannt haben und sie durch organisierten Kampf verbessern wollen. Sind die Beamten und Angestellten Genossen in diesem Kampfe, dann ist es das tüchtigste, ihretwegen sich außerhalb der Organisation zu stellen. Es ist vielmehr Pflicht eines jeden Organisierten, dafür zu sorgen, daß sie wieder zu dem gemacht werden, was sie im Rahmen der Organisation sein sollen: die Diener des Willens und des Wohles der Mitglieder. Handeln sie dem entgegen, dann ist ihnen der Marsch zu blasen und ihnen zu zeigen, wo der Zimmermann das Loch gelassen hat. Die Schuld der Arbeiter, besonders der organisierten und denkenden Arbeiter, hat schließlich einmal ein Ende. Sie haben ihre Führer nicht gewählt und befolgen sie nicht, damit sie andere Interessen vertreten als die der Arbeiter. Die Organisierten müssen, ihre Führer führend, ihnen ihr demokratisches: So wollen wir! aufzulegen.“

Diese kräftigen Worte, die dem Sprachtalent eines Demagogen alle Ehre machen, mögen ihre Wirkung auf das Gemüt eines verzerrten, mißgeleiteten Eigenbrötlers ausüben, wenn man sie aber mit nüchternem Erwägung zergliedert, so merkt man sofort, daß es schillernde Seifenblasen sind, die beim ersten Windhauch zerplatzen. Zunächst darf man wohl fragen, wie die Angestellten der Gewerkschaften dazu kommen sollten, nicht die Sache ihrer Kollegen, sondern fremde, also wohl Unternehmerrzwecke zu vertreten. Sind diese Leute zu dumm, um Arbeiter- und Unternehmerrzwecke von einander unterscheiden zu können oder sind es Verräter, die sich von unfern Segnern bezahllen lassen? Wo heraus mit der Sprache, verehrter Volksfreund, denn ein anständiger Mensch schämt sich, hinterlistige Andeutungen zu machen, um den guten Ruf anderer Menschen zu bejubeln. Diese bescheuerte Demagogie erinnert an das Wort, daß man niemanden hinter dem Ofen sucht, wenn man nicht selbst dahinter gesessen hat, und tatsächlich hat das deutsche Schicksal und auch die Reaktion offenbar viel mehr Freude an den Quertreibereien des Braunschweiger Volksfreundes, als an der Haltung der deutschen Gewerkschaftsführer während des Krieges. Wenn also von gewissen Verrätern gesprochen werden soll, so ruft doch der schlaueste Verdacht auf der anderen Seite. Doch das nur nebenbei, unsere hauptsächlichste Pflicht ist die Zergliederung des Satzes, die Angestellten der Gewerkschaften seien die Diener des Willens und des Wohles der Mitglieder.

An und für sich ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Angestellten das Wohl der Mitglieder fördern und ihren Willen unterstützen sollen, denn dazu sind sie da. Aber hier wirft sich die Frage auf, wer über das, was zum Wohle der Mitglieder dient, entscheiden soll. Natürlich die Mitglieder selbst, lautet die Antwort. Aber dann fragen wir weiter, wie es zu machen ist, daß die Mitglieder ihre Entscheidung treffen und ihren Willen kundgeben. Hier liegen die großen Schwierigkeiten für die Verwirklichung der Demokratie, und die Forderung, die Mitglieder müssen den Führern ihr demokratisches: „So wollen wir!“ aufzulegen, bleibt solange eine leere Redensart, als nicht die Mittel und Wege angezeigt werden, wie man wirklich Demokratie treiben soll. Ueber die Frage, was zum Wohle einer Gewerkschaft und ihrer Mitglieder dient, gehen augenscheinlich die Meinungen weit auseinander. Die deutschen Gewerkschaftsführer haben mit verhängnisvollen Ausnahmen seit Ausbruch des Krieges eine Politik betrieben, die ihrer festen Überzeugung nach die Arbeiterschaft vor manchen Nachteilen geschützt und ihr die schwere Kriegszeit wesentlich erleichtert hat. Diese Politik ist auf allen späteren Versprechungen mit dem unwiderrücklichen Einmütigkeit stets wieder gutgeheißen worden und überall, wo der Wille der Mitglieder ohne demagogische Beeinflussung zum Ausdruck gekommen ist, hat sie die Billigung der weit überwiegenden Mehrheit gefunden. Allerdings sind hier und da auch gegenteilige Ansichten laut geworden, aber es kann doch wahrlich keinem Zweifel unterliegen, daß die Gewerkschaftsführer, die seit

Jahrzehnten zum Besten der Arbeiterklasse gewirkt haben — manchmal unter den schwersten persönlichen Opfern — und die durch das Vertrauen ihrer Kollegen an die Spitze der Bewegung berufen worden sind, besser über das Wohl der Mitglieder zu urteilen wissen, als ein paar Maulhelden, die große Worte machen, aber bislang noch nichts geleistet haben. Es ist doch eigentlich eine starke Unverschämtheit, daß eine Handvoll verzerrter oder verknöchert Zeitungsschreiber sich in die Brust werfen und im Namen der Mitglieder den Angestellten mit Mißgunst oder Maßreglung drohen. Einen vernünftigen Führer läßt dies kalt, er tut nach wie vor seine Pflicht und Schuldbiligkeit zum Wohle der Mitglieder, ohne auf Dank und Anerkennung zu rechnen. Und er tut dies in dem beruhigenden Bewußtsein, daß alle vernünftigen Mitglieder, denen das Wohl der deutschen Arbeiterschaft am Herzen liegt, den festen Willen haben, von der unter so unendlichen Opfern aufgebauten Organisation alle Zwietracht fernzuhalten. Weil das Wohl einer jeden Gewerkschaft auf dem einträchtigen Zusammenarbeiten der Führer und der Mitglieder beruht, so kann es nur einen gemeinsamen Willen geben, und zwar den unbeeugbaren Willen, die Einheit der Gewerkschaften allen Mörglern und Wirkköpfen zum Trotz aus der Kriegszeit in die Friedenszeit hinüberzuretten. In diesem Willen werden alle Quertreibereien wirkungslos abprallen.

Gewerkschaftsinternationale und Freizügigkeit

Von Wilhelm Jansson

Seit einem Jahre wird die Freizügigkeit innerhalb der Gewerkschaftsinternationale fleißig debattiert. Wir sehen dabei von jenen englischen Stimmen ab, die eine dauernde Ausschließung des deutschen Elements vom englischen Geschäftsleben und Arbeitsmarkt fordern, weil es fraglich erscheint, ob alle diese überflüssigen Redehelken der Rekrutierungskampagne immer autorisiert waren, im Namen der englischen Gewerkschaften zu sprechen. Uns interessiert vielmehr jene ernstere Diskussion, die in Frankreich von den Gewerkschaften des Seinedepartements und in Deutschland vom Grundstein eröffnet wurde, und die schließlich zu den Beschlüssen der Deutscher Konferenz der Gewerkschaftsvertreter der Ententeländer führte. Nachdem die skandinavischen Gewerkschaftskonferenzen in Stockholm und Kopenhagen (Oktober und November 1916) ihre prinzipielle Zustimmung zur weiteren Verhandlung über die Deutscher Beschlüsse bekundet haben, aber zugleich verlangten, daß diese Frage auf dem organisationsmäßigen Wege über das internationale Sekretariat oder den internationalen Gewerkschaftsbund ihre Erledigung findet, oder auch auf einer allgemeinen Konferenz, wird sie wahrscheinlich zu einem Prüffstein für die soziale Reformfreudigkeit der verschiedenen Regierungen beim Friedensschluß werden.

Die Deutscher Beschlüsse fordern, daß im kommenden Friedensvertrag zwischen den heute kriegführenden Mächten, der Arbeiterschaft aller Länder ein Mindestmaß von Garantien bezüglich des Koalitionsrechts, der Freizügigkeit, Sozialversicherung, Arbeitszeit, Hygiene und des Arbeiterschutzes gesichert wird.

Dieser prinzipiellen Forderung ist allgemein beizustimmen. Hinsichtlich ihrer Durchführung werden die Meinungen allerdings mit denen der Deutscher Programmverfasser nicht immer übereinstimmen. Diese wollen im Friedensvertrag das „Recht auf Arbeit“ proklamiert sehen; jeder Arbeiter soll das Recht haben, dort zu arbeiten, wo er Beschäftigung finden kann. Das ist ein Bruch mit der bisherigen Stellung der Arbeiterbewegung zu dieser Frage. Auf dem internationalen Arbeiterkongress in Stuttgart 1907 wurde es ausdrücklich als die Pflicht der Arbeiterbewegung aller Länder bezeichnet, die Zuwanderung beispielsweise von Streikbrechern zu verhindern. Ebenso wurde das Verbot der Anwerbung von Kontraktarbeitern im Auslande gefordert, die nachher keine freie Verfügung über ihre Arbeitskraft und ihre Entlohnung haben. Die internationalen Gewerkschaftskonferenzen von Christiania (1907), Paris (1909) und Budapest (1911) haben die Stuttgarter Beschlüsse anerkannt, sind aber darüber hinausgegangen, als sie auch die Abwanderung der Arbeiter aus einem Lande in das andere in Zeiten industrieller Depression verhindern wissen wollen.

Das Deutscher Programm will nun die ganze Frage auf eine andere Grundlage stellen, in dem es überhaupt nur die Anwerbung von Kontraktarbeitern zulassen will. Diese soll aber öffentlich organisiert werden. Und zwar sollen die Vertragsstaaten im Friedensvertrag die Einsetzung von Kommissionen für das Aus- und Einwanderungsweisen in jedem Lande festlegen, die aus Vertretern der Regierung, der Unternehmer und der Arbeiter des betreffenden Landes bestehen sollen. Diesen Kommissionen obliegt die Prüfung, teils ob die Anwerbung von Arbeitern im Auslande notwendig ist, teils ob die Anwerbeverträge den tarifvertraglichen Lohn- und Arbeitsbedingungen entsprechen. Die Anwerbung hat unter Kontrolle der Gewerkschaften des Einwanderungslandes, die Durchführung der Arbeitsverträge unter Kontrolle der Gewerkschaften des Einwanderungslandes zu erfolgen. Wo Tarifverträge nicht bestehen, sollen Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter die ortsüblichen oder gewerkschaftlichen Löhne bestimmen.

Es bedarf keiner allerzu weit reichenden Kenntnisse der einschlägigen Verhältnisse, um Klarheit darüber zu gewinnen, daß dieses Einwanderungsprogramm bis auf weiteres undurchführbar ist. Denn es fehlt eine Stärke der gewerkschaftlichen Organisation voraus, die fast nirgends vorhanden ist. Welche Kontrolle wollen wohl die italienischen oder die polnisch-russischen Gewerkschaften über die Anwerbung von Arbeitern für das Ausland ausüben? Oder gar die Gewerkschaften der Chinesen, Sinesen und Japaner? Denn auch die farbigen Arbeiter sind ausdrücklich den europäischen im Deutscher Programm gleichgestellt. Ebensowenig werden die Gewerkschaften der Einwanderungsländer in allen Fällen eine Kontrolle auszuüben vermögen, weil die Wanderarbeiter vielfach gerade in solchen Erwerbszweigen beschäftigt sind, wo keine Organisation vorhanden, oder wo sie noch sehr schwach ist, zum Beispiel in der Landwirtschaft.

Aber auch gegen die vorgelegenen Kommissionen läßt sich mancher berechtigte Einwand erheben: Die Auffassung über die Notwendigkeit der Einfuhr von fremden Arbeitern wird immer geteilt sein, je nachdem die Frage vom Unternehmer- oder vom Arbeiterstandpunkt beurteilt wird. Die Entscheidung wird aber bei den Regierungsvertretern in der Kommission liegen. Ob die Arbeiterschaft der Ententeländer wirklich sich auf die bürgerliche Gesinnung ihrer Unternehmer- und Regierungsvertreter nach dem Kriege verlassen kann, entzieht sich unserer Kenntnis, darf aber bezweifelt werden. Das ist jedoch für die Beurteilung der Frage entscheidend, ob wir unsere bisherige Forderung des Verbots der Anwerbung von Kontraktarbeitern aufgeben sollen oder nicht.

Wir möchten jedenfalls nicht die Preisgabe dieser Forderung empfehlen. Die Erfahrungen, die die Arbeiterorganisationen aller Einwanderungsländer mit den Kontraktarbeitern gemacht haben, sind so trüblich, daß wir vielmehr unbedingt an unserer alten Forderung festhalten müssen. Die vorgelegenen Kommissionen und die, wie die Dinge liegen, mehr fiktive Kontrolle der Anwerbung durch die Gewerkschaften der Einwanderungsländer sind keineswegs geeignet, die Gefahr zu verringern. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gewerkschaften in Einwanderungsländern meistens schwach und einflußlos bleiben. Nur wo eine starke einheimische Industrie sich entwickelt, kann die Gewerkschaftsbewegung gedeihen und stark und mächtig werden. Aber auch diese wird durch die Massenemigration geschwächt, was die Lösung der ihr zugebachten Kontrollaufgaben beeinträchtigt.

Trotzdem wird die internationale Gewerkschaftsorganisation nicht verärgert dürfen, ihre Stimme beim kommenden Friedensschluß zu erheben. Die Prinzipforderungen von Leeds sind richtig und bedeutsam, aber die Mittel zu ihrer Durchführung sind unserem alten Arsenal zu entzogen.

Die Gewerkschaft als Hindernis der Organisation

Die Gewerkschaft als ein Hindernis der Organisation hinzustellen, ist anscheinend eine widersinnige Behauptung und dennoch hat es damit ihre Richtigkeit. Gewiß ist die Gewerkschaft selbst eine Organisation und sie kann daher logischerweise kein Hindernis der Organisation bilden.

Aber die Gewerkschaft ist das Hindernis dafür, daß sich die unorganisierten Arbeiter organisieren. Wozu sollen sie sich organisieren, wenn doch die Gewerkschaft schon da ist, die unerschöpflich und gleichermaßen für Organisierte und Unorganisierte, für Idealisten und Egoisten, für Gerechte und Ungerechte sorgt? Und die Unorganisierten nehmen als ihr gutes Recht die gewerkschaftliche Fürsorge auch für sich in Anspruch. „Wozu sind denn die Gewerkschaften da, wenn sie nicht für die Beseitigung von Mißständen und Herstellung befriedigender Verhältnisse in Fabriken und Werkstätten, auf Bauten und in Gruben, für gute Behandlung, für kürzere Arbeitszeit, für höhere Löhne, für Feuerungszulagen usw. wirken wollen?“ So denken und sagen die Unorganisierten. Sie schimpfen auf die Gewerkschaft, wenn ihnen im Betriebe etwas nicht paßt und die Gewerkschaft den Mißstand, wenn es sich überhaupt um einen solchen handelt, und von dem sie überhaupt vielleicht gar noch nichts weiß, nicht beseitigt hat. Das ist eine heitere Gewerkschaft, die nichts tut und alles beim alten läßt, oder die gar zuseht, wenn es noch verschlechtert wird.

Die Gewerkschaft soll der allgegenwärtige Schutzhelme, die allwissende und allmächtige Vorsetzung der Unorganisierten sein und wenn sie diese ihre hohen Aufgaben und Pflichten nicht erfüllt, sind die Herzen Unorganisierten mit ihr sehr unzufrieden und drohen ihr mit ihrer ungnädigen scharfen Kritik. Die härteste Strafe wäre der Austritt, das Verlassen der maßlosartigen Gewerkschaft, aber dieses Strafmittel ist leider den Unorganisierten verlagert, weil sie schon außerhalb der Gewerkschaft stehen.

Die Errungenschaften der Gewerkschaften werden von den Unorganisierten als etwas ganz selbstverständliches auch für sich in Anspruch genommen. Die errungene Löhnerhöhung von 10 v. H., die erreichte Feuerungszulage von 15 v. H. wollen natürlich auch die Unorganisierten und sie schimpfen vielleicht noch über die Gewerkschaft und sind mit ihr sehr unzufrieden, weil sie nicht mehr erreicht hat. Diese 10 oder 15 v. H. sind gar nichts! Der Unorganisierte darf bei seinem organisierten Nebenarbeiter auf alle Welt, auf die Gewerkschaft wie auf den Unternehmer, auf den Meister und auch auf den Staat schimpfen, denn er ist fest davon überzeugt, daß dieser ihn nicht demütigen wird.

Umgekehrt ist es in sehr vielen Fällen, wenn nicht immer, für den Gewerkschafter sehr ratsam, wenn er sich in solchen Dingen alle Zurückhaltung auflegt und nach dem beherrschten alten Sprichwort handelt: „Neben ist Silber, Schmeißen ist Gold.“ Der Unorganisierte setzt stets die auch ihm zugute kommende allseitige Wirksamkeit der Gewerkschaft voraus, aber er verschafft sich beim Unternehmer, der die Gewerkschaft beäugt oder sie doch nicht gerne sieht, dadurch einen Stein im Brett, daß er ihr ferne steht, ein Unorganisierte, vielleicht auch ein Zuträger, ein Maultrumpf ist.

Die Unorganisierten verlangen nicht nur dann aus der Gewerkschaftsliste Streikunterstützung, wenn sie gemeinschaftlich mit ihren organisierten Kollegen streiken, sie fordern sie auch dann, wenn sie gegen den Willen der Gewerkschaftsmitglieder streiken wollen. „Wozu haben wir Gewerkschaften, wenn sie uns bei unserem Streik nicht unterstützen wollen?“ sagen die Unorganisierten mit Entrüstung über die traurige Gewerkschaft, die sie nicht unterstützen will.

Die Frage, ob die Arbeiter die Gewerkschaft brauchen, ist beantwortet durch die Tatsache der vorhandenen Gewerkschaftsbewegung, die vor dem Kriege in den verschiedenen Ländern 12 Millionen Mitglieder umfaßte. Diese Frage wird auch sofort durch die Unorganisierten selbst in allen jenen Fällen bejaht, in denen sie aus irgendeinem Grunde zu einem offenen Kampfe kommen und am Orte für ihren Beruf keine Gewerkschaft besteht. Da erinnert sich der eine oder der andere von den streikenden Unorganisierten, daß ja ein Verband besteht, daß dessen Zentralvorstand an dem und dem Orte

seiner Eig hat und daß man nun schnellstens dahin um seinen Bestand telegraphieren müsse. Das geschieht denn auch und ebenso erscheint der gemüßigte Vertreter des Verbandes, nimmt sich der unorganisierten Streikenden mit Rat und Tat an und erreicht durch Unterhandlung mit dem Unternehmer den Rückzug der Lohnreduktion, die den Streik veranlaßte und die Bewilligung etlicher anderer, bei dieser Gelegenheit gestellter Forderungen.

In voller Würdigung der alten Erfahrungstatsache, daß die beste Taktik, das Eisen zu schmieden, wenn es glüht, wirkt nun der Verbandsvertreter die unorganisierten Streikenden veranlassen, sich zu organisieren, eine Ortsgruppe seines Verbandes zu bilden, was er auch erreicht. Denn er hat ihnen klar gemacht, daß ihre Organisationslosigkeit mit der Lohnreduktion ihren Vankeroß erlebt und der Unternehmer diese nur deshalb wieder zurückgezogen hat, weil nun der Verband hinter den Streikenden stand. Solche Vorgänge sind ein sehr lehrreicher Anschauungsunterricht für die Unorganisierten.

Es ist vorgeschlagen worden, die Unorganisierten von der Ausübung der gewerkschaftlichen Erziehungsaufgaben auszuschließen und das wäre eine gerechte Strafe, die sie voll auf verdienen. Aber diese Taktik wäre ein zu gefährliches Beginnen, eine anreizende Einladung an die Unternehmer, nur noch Unorganisierte zu beschäftigen, denen sie keinerlei Zugewinn bringen.

Die gewerkschaftliche Fürsorge für die Unorganisierten ist gewiß etwas durchaus Unbefriedigendes, denn so bildet die Gewerkschaft das Hindernis für die Organisation der Unorganisierten, die es unter solchen Umständen nicht nötig haben, sich zu organisieren.

Die unausgesprochenen Wirklichkeit der Gewerkschaften bestand bisher in der Fürsorge der Organisierten wie der Unorganisierten, um diese dadurch von der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Gewerkschaft zu überzeugen und sie so nach und nach ebenfalls in die Gewerkschaft als Mitglieder zu bringen. Mit dieser Wirklichkeit war vor dem Kriege die Gewerkschaftsbewegung groß geworden und sie wird es damit auch nach dem Kriege wieder werden. Die wegen der erfolgreichen Tätigkeit der Gewerkschaften unorganisierten geliebten Arbeiter werden schließlich doch wegen der gemeinsamen Wirksamkeit der Gewerkschaft ebenfalls Mitglieder und organisierte Arbeiter. Die Unorganisierten von gestern waren und sind immer die Organisierten von heute. Zudem aber die jungen Leute in die Organisation hineinwachsen, soll es kein unorganisiertes erwachsenen Arbeiter mehr geben.

Unfallverhütungsmaßnahmen gegen Elektrizitätsgefahren

Unfälle durch Elektrizität traten bis jetzt in der Industrie für Elektrotechnik, in der Eisenindustrie und im Bergbau mehr in die Erscheinung als im Baugewerbe und in der Landwirtschaft. Neben der Berufsorganisation für Elektrotechnik, die in den Jahren 1913/14 zusammen 366 deraartige Unfälle entschädigen mußte, hatte die Knappschafts-Berufsorganisation in demselben Zeitraum 132 und die Eisenindustrie 157, wovon bei der letzten Zahl allein auf die Gütten- und Walzwerk-Berufsorganisation 83 dieser Unfälle entfielen. Hingegen hatte das gesamte Baugewerbe (mit Einschluß der behördlichen Bauverwaltungen) nur 103 entschädigte Unfälle aufzuweisen. Bei den 53 Unfällen der Landwirtschaft darf aber nicht vergessen werden, daß die Betriebe des platten Landes auch noch im größeren Maße der Gefahr der atmosphärischen Elektrizität durch Blitzschlag, Brände usw. ausgesetzt sind. Aber innerhalb, im Baugewerbe und in der Landwirtschaft fangen diese neuen Unfälle erst an, denen nur durch allgemeine und großzügige Maßnahmen mit Erfolg entgegengetreten werden kann.

Bei diesem Schicksal sind zu unterscheiden: Erstens die Gefahren der Berufsarbeiter der Elektrotechnik (Monteur, Installationsarbeiter, Hilfsarbeiter, Fernschreiber, Personen, die elektrische Körper, Maschinen, Dynamos, Generatoren usw. zu warten und zu bedienen haben); zweitens die Gefahren der Personen, die von elektrischen Einrichtungen nur eine begrenzte Kenntnis besitzen und doch gezwungen sind, mit elektrischen Anlagen oder Apparaten eine berufliche Tätigkeit auszuüben; drittens solcher Personen, die als „betriebsfremde“ mit elektrischen Anlagen usw. in Berührung kommen oder Räume mit deraartigen Anlagen betreten müssen.

Der Gesundheitschutz und die Unfallverhütung haben also hier eine dreifache Aufgabe. Sie sollen dafür Sorge tragen, daß bei der Ausführung elektrischer Anlagen und Einrichtungen die Berufsarbeiter durch vorzügliche Anweisungen und Einrichtungen geschützt sind, und daß die elektrischen Anlagen usw. demzeitig fertiggestellt werden, daß sie für alle damit in Berührung kommenden Lebewesen (Personen, Tiere usw.) die größtmögliche Schutzfähigkeit auch gegen die Entladung von Wänden und Explosionen bieten. Erreicht soll das werden durch die vom Verband deutscher Elektrotechniker im Jahre 1915 herausgegebenen Vorschriften für Stromanlagen nebst Ausführungsregeln* und die Unfallverhütungsmaßnahmen der Berufsorganisationen. Die Vorschriften des vorgenannten Verbandes sind geteilt in Errichtungs- und Betriebsvorschriften und in die Anweisung zur ersten Hilfeleistung; sie umfassen 65 Paragraphen. Diese Vorschriften, die noch keine Gesetzeskraft erhalten haben, aber von den Behörden und den Berufsorganisationen zum Inhalt genommen werden, gelten nur für Stromanlagen oder Teile davon, mit Ausnahme von im Erdhoben verlegten Leitungen, elektrischen Straßen- oder Kleinbahnen, Fahrzeugen über Wege (Wagen usw.) und elektrischen Betriebsapparaten. Es ist notwendig, heraus einige Erläuterungen und wichtige Bestimmungen wiederzugeben.

Niederspannungsanlagen sind solche Stromanlagen, bei denen (im Sinne dieser Vorschriften) die tatsächliche Spannung zwischen irgendeiner Leitung und der Erde 25 Volt nicht überschreiten kann. Alle übrigen Stromanlagen gelten als Hochspannungsanlagen. Der Zahl der Volt ist also zur Erhöhung des Schutzes außerst niedrig gehalten, was sonst wohl aus technischen Gründen nicht der Fall wäre.

Feuergefährlich ist ein Gegenstand, der entweder nicht erdmet werden kann oder nach Erdmetzung nicht von selbst weiterleitet. Als feuergefährliche Betriebsstellen sind Anlagen zu gelten, in denen leicht entzündliche Gegenstände hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, sowie solche, in denen sich leicht entzündliche Stoffe zum Gehen, Dampfen, Sieden oder Fahren bilden können. Explosionsgefährlich sind Räume, in denen explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder leicht explosive Stoffe, Dämpfe oder Gemische solcher mit Luft sich vermischen können.

Barometrisch ist ein Gegenstand, der bei der höchsten betriebsmäßig vorzunehmenden Temperatur keine den Gebrauch bestimmende Veränderung erleidet. Feuergefährlich ist ein Gegenstand, der sich im Gebrauch nicht verändert, doch er für die Benutzung ungeeignet ist. Als leicht entzündlich sind alle Räume gelten solche Betriebs- und Lagerstätten gewerblicher und landwirtschaftlicher Anlagen, in denen explosionsgefährliche Gemische oder Dämpfe entstehen (sonst sind chemische Räume) die besondere Erhaltung besonderer Vorsicht erfordern oder der elektrischen

Widerstand des Körpers der darin beschäftigten Personen erheblich vermindert wird. Heiße Räume sind als durchströmte zu betrachten, wenn die darin beschäftigten Personen ähnlichen Einwirkungen (zum Beispiel starkem Schweiß) ausgesetzt sind.

Die betriebsmäßige Bedienung von elektrischen Anlagen, Maschinen, Akkumulatoren usw. ist nur damit verbunden und beauftragt Personen gestattet. Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein. Dasselbe ist auch bei solchen Teilen der elektrischen Maschinen und Verbindungsleitungen erforderlich. Bei Spannungen (Stromstärke) bis 40 Volt gegen Erde ist dieser Schutz im allgemeinen entbehrlich. Als Erdung gilt eine gutleitende Verbindung mit der Erde, die so ausgeführt ist, daß in der Umgebung des geerdeten Gegenstandes sowie auch beim Standort von Personen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende ungefährliche und allmähliche Ableitung erzielt wird. Ungeerdete Freileitungen dürfen nur auf Porzellanisolatoren oder gleichwertigen Isoliervorrichtungen verlegt werden. Hierzu werden in dem Bericht der Berufsorganisation für Elektrotechnik für 1913 noch einige interessante Darlegungen gebracht. Es heißt da: „Porzellan, das seit vielen Jahren als das beste Isoliermaterial galt, hat seinen Ruf einigermassen eingebüßt; einerseits ist die mechanische Festigkeit nicht immer groß genug, andererseits soll das Porzellan unter dem Einflusse von sehr hohen Spannungen und durch Erwärmen molekulare Veränderungen erleiden. (Moleküle = die kleinsten Teile, in die ein Körper ohne Störung seiner chemischen Beschaffenheit geteilt werden kann. Molekulare Veränderungen = Veränderungen der zwischen den Molekülen wirkenden Kräfte.) Mit Rücksicht auf die mechanische Festigkeit müssen auch Porzellanisolatoren und -durchführungen für hohe Spannungen sehr große Dimensionen erhalten. Die Siemens-Schuldt-Werke in Berlin haben deshalb die Verwendung eines Isoliermaterials „Mepelit“ für hohe Spannungen eingeführt. Dieses Material hat vor Porzellan den Vorzug wesentlich größerer Festigkeit.“

Abdeckungen, Schutzgitter usw. sollen der zu erwartenden Beanspruchung entsprechend mechanisch widerstandsfähig sein und zuverlässig befestigt werden. Bei Hochspannung müssen sowohl die Isolatoren als auch die mit Isolierstoff bedeckten unter Spannung gegen Erde stehenden Teile durch ihre Lage, Anordnung oder besondere Schutzvorrichtungen der Berührung entzogen sein. Ebenso müssen alle nicht spannungsfähigen Metallteile, die Spannung annehmen können, miteinander gut leitend verbunden und gut geerdet werden, wenn nicht durch andere Mittel die Gefährlichkeit vermieden oder unschädlich gemacht wird. Bei Hochspannung sind die Körper elektrischer Maschinen so aufzustellen, daß die dadurch auftretenden Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen der Umgebung hervorzurufen und müssen mit einem gut isolierenden Bedienungsgange umgeben sein.

Elektrische Apparate sind so zu bemessen und müssen so gebaut und angebracht sein, daß sie den stärksten normal vorkommenden Betriebsstrom annehmen können, so daß eine Verletzung von Personen durch Splitter, Funken, geschmolzenes Material oder Stromübergänge bei ordnungsmäßigem Gebrauch vorgebeugt wird. Der Verwendungsbereich (Stromstärke, Spannung, Stromart usw.) muß, soweit es für die Benutzung notwendig ist, auf dem Apparat angegeben sein. Bei Schaltanlagen, die für verschiedene Stromarten (Weich-, Wechselstrom usw.) bestimmt sind, sollen die Einrichtungen für jede Art entweder auf getrennten und entsprechend bezeichneten Feldern angeordnet und deutlich gekennzeichnet sein. Die Bedeutung der Farben und Zeichen soll bekanntgegeben werden. Bei Hoch- und Niederspannungen sind an gefährlichen Stellen Warnungstafeln mit Blitzpfeil vorzusetzen.

Festgelegte Leitungen müssen durch ihre Lage oder durch besondere Verkleidung vor mechanischer Beschädigung geschützt sein. Freileitungen sowie Apparate an Freileitungen sind so anzubringen, daß sie ohne besondere Hilfsmittel weder vom Erdboden noch von Dächern, Ausbauten, Fenstern und andern von Menschen betretenen Stellen aus zugänglich sind. Der Mindestabstand der Stützpunkte für Installationen im Freien ist von 10 auf 20 m erhöht. Bei Wegübergängen müssen die Leitungen einen angemessenen Abstand vom Erdboden oder einem geeigneten Schutz gegen Berührung erhalten. Ungefährliche Freileitungen sollen in der Regel mit ihren tiefsten Punkten mindestens 6 m von der Erde und bei befahrenen Wegübergängen mindestens 7 m von der Fahrbahn entfernt sein. Träger und Schutzverkleidungen von Freileitungen, die mehr als 70 Volt gegen Erde führen, müssen durch einen roten Pfeil sichtbar gekennzeichnet sein.

Wenn eine Hochspannung über Ortschaften, bewohnte Grundstücke und gewerbliche Anlagen geführt wird, oder wenn sie sich einem verkehrsreichen Fahrdamm soweit nähert, daß die Vorübergehenden durch Drahtbrüche gefährdet werden können, müssen die Leitungsdrahtseile entweder so hoch angebracht werden, daß im Falle eines Drahtbruches die herabhängenden Enden mindestens 3 m vom Erdboden entfernt sind, oder es müssen Vorrichtungen (Schnurzüge) angebracht werden, die das Herabfallen der Leitungen verhindern oder die die herabhängenden Teile selbst spannungslos machen. Schutzvorrichtungen und Schutzmittel jeder Art müssen in brauchbarem Zustand erhalten werden. Als Schutzmittel gelten gegen die herrschende Spannung isolierende, einen sicheren Stand bietende Unterlagen, Gummihandschuhe, Schutzbrillen, Werkzeuge und Schutzkleidung, Abdeckungen, zuverlässige Erdenungen und ähnliche Hilfsmittel. Der Zugang zu den Maschinen, Schalt- und Verteilungsanlagen muß soweit freigehalten werden, als es ihre Bedienung erfordert. Arbeiten an Niederspannungs- und Schwachstromleitungen in gefährlicher Nähe von Hochspannungsleitungen sind nur gestattet, wenn die Hochspannungsanlagen geerdet und kurzgeschlossen oder sonstige ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen sind.

Die Normal-Unfallverhütungsmaßnahmen für gleichartige Betriebe von 1912 verlangen außerdem: In der Nähe von ungeerdeten spannungsführenden Leitungen oder Apparaten (bei Hochspannung auch von isolierten Leitungen oder Apparaten) dürfen Gerüste erst dann angebannt werden, wenn die Leitungen usw. spannungslos gemacht sind. Der Betrieb der elektrischen Leitungen kann nach Aufstellung der Gerüste wieder beginnen, wenn Erdberührungsvorrichtungen getroffen sind, die eine zufällige Berührung eines spannungsführenden Teiles verhindern. Der Leiterleiter oder sein Beauftragter hat die erforderlichen Schutzmaßnahmen anzunehmen und die Arbeiter während der ganzen Arbeitszeit zu überwachen. Nur unterworfene Personen dürfen elektrische Anlagen betreten und instandhalten.

Je jemand durch den elektrischen Strom betäubt, so ist der Verunglückte sofort den Einwirkungen zu entziehen und die Leitung sofort spannungslos zu machen. Das geschieht durch die Benutzung des nötigen Schutzes, Lösung der Sicherung für den betreffenden Leitungsteil und Herabführung der Leitung mittels eines trockenen, nicht metallischen Gegenstandes, zum Beispiel eines Stiles, eines Stodes oder eines Heffstieles, das über den Leitungsdraht geworfen wird. Dann ist sofort mit der künstlichen Atmung zu beginnen und diese bis zur Rückkehr des Atzes fortzusetzen.

Wichtige Bedeutung die künstliche Atmung für die Lebensrettung bei elektrischer Betäubung hat, ergibt sich aus einem Falle, der im

Bericht der Berufsorganisation für Elektrotechnik für 1913 dargestellt wird. Ein Schaltwärter war mit einer Hochspannungsleitung in Berührung gekommen und bewußtlos zusammengebrochen. In diesem Zustande fand ihn seine Frau, die dann durch künstliche Atmung und nach fünfminütigem Bemühen ihrem Mann das Leben gerettet hat. Der Schaltwärter hatte in sehr verständiger Weise seine Frau von der künstlichen Atmung unterrichtet. Gedrängt durch die Liebe zu ihrem Manne und ihren Kindern hat das arme Weib diese heldenhafte Leistung vollbracht. Die Berufsorganisation zahlte ihr dafür eine Belohnung von 100 M.

Sehr eingehende Unfallverhütungsmaßnahmen hat die Berufsorganisation für Feinmechanik und Elektrotechnik aufgestellt, die sich streng an die Vorschriften des Verbandes der Elektrotechniker anlehnen. Als sehr kurz und bündig sind die einschlägigen Bestimmungen der Normal-Unfallverhütungsmaßnahmen des Verbandes der deutschen Baugewerks-Berufsorganisationen zu bezeichnen, wo nur gesagt wird: „Sind auf einer Arbeitsstelle elektrische Beleuchtungs- oder Starkstromanlagen, so haben die Arbeiter streng darauf zu achten, daß sie mit der Stromleitung nicht in Berührung kommen. Bauhandwerker dürfen an nicht spannungslos gemachten elektrischen Freileitungen weder Sicherheitsvorkehrungen anbringen, noch Arbeiten irgendwelcher Art an Leitungen oder in deren unmittelbarer Nähe vornehmen.“ Man scheint aber hierbei ganz vergessen zu haben, daß bei baulichen Arbeiten Umstände oder Vorgänge eintreten können, wodurch zum Beispiel Personen durch Fall usw. unwillkürlich elektrische Anlagen berühren müssen. Solche Anlagen, wie Kabel usw. müssen während der Dauer der Arbeitsausführung spannungslos gemacht oder möglichst sicher verdeckt oder aus dem Bereich des Arbeitsvorganges gebracht werden. Die Arbeiter, die Betriebsleiter und Unternehmer sollen durch die Unfallverhütungsmaßnahmen zur Unfallverhütung angeleitet und erzogen werden. Weiter soll durch die Einzelbestimmung über Schutzvorrichtungen veranlaßt werden, diese vorschriftsmäßig auszuführen und nur dann zu benutzen. Durch jahrelange Erfahrungen ist aber erwiesen, daß ohne genügende Anweisungen der betriebsausführenden Organe und ohne hinreichende Überwachung der Betriebe und Bauausführungen durch die Behörden, durch die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsorganisationen und der Gewerbeinspektion das nicht erreicht werden kann. Die allgemeinen Gefahren durch elektrische Anlagen müssen schon früh und, wie es zum Teil auch schon geschieht, der Jugend in den Schulen verständlich gemacht werden. Aber auch jeder denkende Arbeiter sollte Gelegenheit nehmen, sich darüber zu unterrichten und auch Experimentalvorträge über Elektrizität zu hören suchen.

In der Sozial-Technik hat der Gewerkschaftsreferent Dr.-Ing. A. Gaense 1916 unter andern auch darauf hingewiesen, daß es für die Unfallverhütung dringend erforderlich sei, daß die Aufsichtsbeamten der Gewerbeinspektion und der Berufsorganisationen wenigstens einige grundlegende Kenntnisse von der Elektrotechnik besitzen. Im übrigen aber ist im Rahmen einer üblichen Revision eine gründliche Prüfung elektrischer Anlagen zumeist nicht möglich. Es werden daher die maßgebenden Behörden und jeder einschlägige Revisionsbeamte anzustreben haben, daß die größeren Betriebe und die Anlagen, die größere Gefahren bieten, von Zeit zu Zeit durch besondere elektrotechnische Sachverständige eingehend untersucht werden; bedingt ist ein derartiges Vorgehen durch das Schutzniveau der gesamten Bevölkerung.

G. Seinke

Unser Verband in der 126. Kriegswoch

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 126. Kriegswoch ist in nachstehender Übersicht dargestellt.

Trotz erfolgter Mahnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungstellen: Kößlin, Grünberg, Löbau, Jämskau, Werseburg, Langenmünde, Ketschen, Weibel-Schulau, Omlund, Lörsch, Zuffenhausen, Zweibrücken, Lindau und Rosenheim.

Übersicht über die Zeit vom 24. bis 30. Dezember 1916.

Wochentag	Normal-tauglich haben	Mit-gliederzahl am Anfang der Woche	Mit-gliederzahl am Ende der Woche	Davon zum Heer ent-gangene	Mit-gliederzahl am Schlusse der Woche	Davon arbeitslos	Sonstige	Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung	
1.	35	1	6313	64	26	6249	7	0,1	43
2.	29	1	4905	40	18	4887	26	0,5	120
3.	31	—	7426	138	55	7288	37	0,5	217
4.	51	1	36131	492	129	35839	76	0,2	537
5.	78	3	29732	351	136	29381	42	0,1	363
6.	41	2	28932	204	66	28728	19	0,1	112
7.	36	—	28902	201	48	28651	20	0,1	171
8.	28	—	11160	200	82	10960	9	0,1	29
9.	47	4	20550	186	66	20414	400	2,0	84
10.	38	2	20261	207	121	20054	189	1,0	942
11.	1	—	54548	150	150	54398	290	0,5	434
Zus.	415	14	248810	2183	897	246627	1115	0,5	8052

* Einschließlich der im Laufe der Woche Angereisten und Rekrutierten.

In der Berichtswoch wurden (außer Berlin) 1009 neue Mitglieder aufgenommen. Zum Heer eingezogen wurden 897, vom Heer entlassen 1392 Mitglieder.

3573 Mitglieder = 1,4 v. H. (3578 = 1,5 v. H. in der Vorwoch) waren krank gemeldet, an die 14235 M. Unterstützung ausbezahlt wurden.

Nachstehend bringen wir die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen kurz zusammengefaßt zur Anschauung:

Berichtszeit	Zahl der eingezogenen Mitglieder	Zahl der entlassenen Mitglieder	Mit-gliederzahl am Schlusse der Berichtszeit	Arbeitslose Mitglieder	Sonstige	Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung
1. August 1914	—	—	583814	13132	25	—
Vom 2. 8. 14 bis 2. 1. 15	192648	6905	323665	12753	5,9	4515012
= 2. 1. 15 = 1. 1. 16	112506	16853	233107	2451	1,0	1020821
= 2. 1. 16 = 30. 12. 16	63046	31896	246627	1116	0,5	320877
Zusammen	368195	55654	—	—	—	5856710

Während im Jahre 1914 infolge der Einberufungen zum Heer ein Rückgang der Mitgliederzahl von 210 249, im Jahre 1915 ein solcher von 90 458 zu verzeichnen war, ist die Mitgliederzahl im Jahre 1916 um 13 520 gestiegen, trotzdem auch in diesem Jahre noch 31 150 Mitglieder mehr zum Heer eingezogen, als vom Heer entlassen worden sind. Ein überaus günstiges Ergebnis, das beweist, daß der Verband an Werbetaft nichts eingebüßt hat und die Mitgliederbewegung dauernd eine steigende Richtung zeigt.

Die Arbeitslosigkeit, die nach Ausbruch des Krieges von 2,5 v. H. der Mitgliederzahl auf 19,5 v. H. emporgeschwollen war, dann aber schnell bis unter den Stand vor Ausbruch des Krieges zurückging, ist im verflangenen Jahre um weitere 0,5 v. H. gesunken und hatte den niedrigsten Stand mit 0,5 v. H. bereits im Oktober erreicht, der bis Jahresabschluss unverändert geblieben ist.

Es erübrigt sich, über die Ursachen dieser geringen Arbeitslosen-zahl Betrachtungen anzustellen. Sie sind im Kriegszustand begründet und allgemein bekannt. Die gezahlte Unterstützung bei Arbeitslosigkeit im verflangenen Jahre fällt demgemäß wenig ins Gewicht. Sie beträgt weniger als die Hälfte der bei Krankheit gezahlten Unterstützung, wofür 641 754 M. ausbezahlt wurden.

* Den Statistiken der Gewerkschaften sind diese Vorarbeiten zu Grunde zu legen. Verlag: Julius Springer, Berlin W. 7, Post 1. A.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 21. Januar der 4. Weichenbeitrag für die Zeit vom 21. bis 27. Januar 1917 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 3 des Verbandsstatuts gestattet: Der Verwaltungsstelle Wurzgen für die 1., 2. und 3. Klasse 10 % die Woche vom 1. Februar 1917 an.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Das nachfolgend genannte Mitglied wird aufgefordert, sich wegen der gegen ihn beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Hamburg:

Der Former Heinrich Lönies, geboren am 29. Januar 1878 zu Stade, Buch-Nr. 254676, wegen unkollegialen Verhalten.

Ausgeschlossen wird nach § 22 des Statuts:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Düsseldorf: Der Schlosser Jakob Holzapfel, geb. am 11. August 1868 zu Wollmar, Buch-Nr. 2451978, wegen Betrug und Unterschlagung.

Geflohen wurde:

Buch-Nr. 2286368 lautend auf den Helfer Walter Schumacher, geb. am 17. Januar 1890 zu Niederschönhausen, eingetreten am 18. Dezember 1911 in Berlin. Das Buch ist anzuhalten und einzusenden. (Königsberg.)

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind zu richten: An den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rüststraße 16, 1.

Geldsendungen, die nicht auf das Postcheckkonto, sondern durch Postanweisung erfolgen, sind nur zu richten an: Theodor Werner, Stuttgart, Rüststraße 16, 1.

Bei allen Geldsendungen, sei es mit Zahlfarte oder Postanweisung, genügt nicht der Stempel der Verwaltungsstelle als Absender, sondern es müssen Name, Wohnort, Straße und Hausnummer des Absenders auf der Vorderseite des Abschnitts angegeben werden, während auf seiner Rückseite genau zu vermerken ist, wofür das Geld verbucht werden soll.

Bei Geldsendungen an örtliche Verwaltungen ist stets der Name des Kassierers oder Bevollmächtigten anzugeben.

Mit kollegialen Grüßen. Der Vorstand.

Berichte

Metallarbeiter.

Leipzig. Am Donnerstag, dem 21. Dezember, fand im Zentraltheater eine Mitgliederversammlung der Leipziger Metallarbeiter statt, in der Genosse H. Herr sprach. Der dem Redner gespendete Beifall zeigte, daß er im Sinne der Versammelten gesprochen hatte. In der Diskussion legte Kollege Lieberach den Standpunkt der Mehrheit der Ortsverwaltung dar. Durch das Verhalten der Generalkommission und der Zentralvorstände sind die örtlichen Verwaltungen vor vollendete Tatsachen gestellt worden; es sei deshalb nicht mehr möglich gewesen, irgendwelche Maßnahmen zur Verhinderung dieses Zwangsgebotes zu ergreifen. Die betreffenden Anzeigen hatten bereits Anfang November Kenntnis von diesem Plan der Regierung. Pflicht derselben war es, die Mitglieder davon zu unterrichten, sie auf die Gefahren aufmerksam zu machen, sie zum Kampf gegen das Gesetz aufzurufen! Das haben sie nicht getan! Man muß sich klar sein, daß durch dieses Gesetz die Freizügigkeit aufgehoben und ein Streik unmöglich sei. Auf's schärfste sei auch die Schreibweise der Metallarbeiter-Zeitung zu beurteilen; ihre Aufgabe sei es, die Kollegen über das Gesetz aufzuklären. In Österreich bestand der Arbeitszwang schon, das dortige Verbandsorgan beleuchtete die Wirkungen dieses Gesetzes. Anstatt nun diese Artikel zu veröffentlichen, bringt die Redaktion ein Loblied aus dem F.-R.-Wirk und preißt das Gesetz als kriegssozialistische Maßnahme. Das müsse entschieden zurückgewiesen werden. Die Mehrheit der Verwaltung empfehle daher die unten abgedruckte Resolution zur Annahme. Wir haben durch die Schuld der Gewerkschaftsvertreter das Zwangsgebot nicht verhindern können, doch nun sei es unsere Aufgabe, so viel wie möglich Einfluß auf die Ausführung zu erlangen. Deshalb müssen wir versuchen, die Ausschüsse mit freigewerkschaftlichen Arbeitern zu besetzen. Der Mißmut innerhalb der organisierten Arbeiterschaft, der sehr wohl zu verstehen sei, dürfe nicht dazu führen, daß die Kollegen der Organisation den Rücken kehren. Kein, mitarbeiten, die Organisation stärken, heißt es, und die hinausbeißern, die sich so schwer an der Arbeiterschaft verhängt haben. Die Kollegen Ruchit und Kuch überboten sich in demselben Sinne und forderten die Kollegen auf, bei den Wahlen die Antwort zu geben. Auch Kollege Fromm ist der Meinung, das Gesetz sei nicht nötig gewesen; die Regierung habe genügend Machtmittel, um denselben Zweck zu erreichen, auch er sei prinzipieller Gegner dieses Gesetzes, doch müsse er sich gegen die Resolution wenden. Da es infolge des Belagerungszustandes nicht möglich sei, die gewerkschaftlichen Kampfmittel anzuwenden, dürfe man auch den betreffenden Anzeigen nicht das Vertrauen entgegenbringen; sie hätten versucht, Verbesserungen in das Gesetz zu bringen, und solche auch erreicht. Dieser sei es, diesem Gesetz in der neuen Fassung zuzustimmen, als durch Ablehnung der militärischen Diktatur die Wege zu ebnen. Genosse Herrs betont, mit der Zustimmung zum Gesetz habe die alte Faktion auch die volle Verantwortung übernommen für alles, was sich aus ihm ergebe. Durch Mitarbeit ins Gesetz hineinzuwirken, Verbesserungen vorzuschlagen, noch lange nicht zur Annahme des Gesetzes. Wir können jetzt in die absonderlichsten Lagen. Welche Tendenzen überläßt die Regierung in gewerkschaftlichen Fragen verfolge, zeige ihr Verhalten gegen den Sächsischen Eisenbahnerverband. Trotzdem hätte die alte Faktion für das Zwangsgebot gestimmt. Er bemerke Genossens Vertrauenslosigkeit. Kollege Fromm bemerke, man dürfe nicht die betreffenden Gewerkschaftsführer als Verräter bezeichnen, es sei ein Unglück, daß Männer, die ein Menschenalter in der Arbeiterbewegung in vorderster Linie gekämpft haben, jetzt an ihrer eigenen Sache zum Verräter werden könnten. Durch förmliche Jurise unterbrochen, verzichtete Fromm auf weitere Ausführungen. Hierauf wurde die Abstimmung über die Resolution vorgenommen, sie wurde mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Sie hat folgenden Wortlaut: Die am 21. Dezember 1916 im Zentraltheater versammelten Metallarbeiter erklären in dem Hilfsdienstgesetz ein Ausnahmengesetz gegen die Arbeiterschaft. Sie verurteilen die Haltung der Generalkommission und der Zentralvorstände aufs schärfste. Pflicht derselben war es, die Preisgabe der wichtigsten Arbeiterrechte mit allen Mitteln zu bekämpfen und zu verhindern. Insbesondere sprechen die Versammelten der Redaktion der Metallarbeiter-Zeitung ihre

schärfste Mißbilligung aus, die, anstatt den auf Erfahrung beruhenden Artikel der österreichischen Metallarbeiter-Zeitung zu veröffentlichen, ein Loblied aus der 'bewährten' F. R. bringt. Die Versammelten erklären deshalb die betreffenden Vertreter ihres Vertrauens unwürdig.

Anmerkung der Schriftleitung: Es war uns bereits unterm 2. Dezember 1916 'zur Kenntnisnahme' mitgeteilt worden, daß die Ortsverwaltung Leipzig folgende Resolution angenommen habe: 'Die unterzeichnete Ortsverwaltung erklärt hierdurch, daß sie mit dem Verhalten des Vorstandes und der Redaktion in Bezug auf das Hilfsdienstgesetz nicht einverstanden ist. Im Interesse der gesamten Arbeiterbewegung lag es, mit den schärfsten Mitteln das Gesetz zu bekämpfen und zu Falle zu bringen.' — Danach waren wir darauf gefaßt, daß noch schwereres Geschäft nachfolgen werde. Der Verammlungsbericht bestätigt es. Wir vermühen nun zunächst an dieser Leipziger Aufmachung, daß verschwiegen wird, mit welchen schärfsten Mitteln das Gesetz hätte bekämpft und zu Falle gebracht werden sollen und können. Es genügt dazu doch nicht, daß man als jeder Erdenkliche bar sich gebedet wie Lieberach und Genossen. Um ihre Unfähigkeit zu erfolgreichem Handeln für die Arbeiterschaft zu verdeutlichen, verlästern diese Wortkühnen die Gewerkschaftsführer und drohen ihnen mit dem Sinauswurf. Die Gewerkschaftsführer mühten sich wirklich etwas Bergebens gegen die Arbeiterschaft schuldig fühlen, wenn sie zum Hilfsdienstgesetz den Leipziger 'Standpunkt' eingenommen hätten. In diesem Falle hätte man sie mit Recht einer unverantwortlichen Haltung zeihen können. — Mit Lieberach über unsere Schreibweise zu rechten, wäre zwecklos. Bevor er uns Ratsschläge erteilt, möge er erst lernen, Worte und Sinn des Auftrages im österreichischen Metallarbeiter zu begreifen. Es ist diesem Blatte gar nicht eingefallen, das Hilfsdienstgesetz als unter allen Umständen unannehmbar zu bezeichnen. Daß man uns den österreichischen Metallarbeiter als Vorbild empfiehlt, ist eigentlich mehr als Bescheidenheit. Da lag doch viel näher ein untadeliges Muster — die Leipziger Wollschmied! Warum verleugnet man diese Nachahmer? — Einen Lichtblick weist der Leipziger Bericht immerhin noch auf: Man will so viel wie möglich Einfluß auf die Ausführung des Gesetzes erlangen und versuchen, die Ausschüsse mit freigewerkschaftlichen Arbeitern zu besetzen. Dabei werden gar viele die Erfahrung machen und überzeugt werden, daß es doch besser gewesen ist, die Gewerkschaftsführer haben zur Verbesserung des Gesetzes ihre Schuldigkeit getan, als daß sie sich völlig ablehnend betätigt hätten.

Merkeburg. Die hiesige Verwaltungsstelle hielt Ende Dezember 1916 ihre Jahresgeneralversammlung ab, die sehr gut besucht war. Anstelle des abkommandierten Geschäftsführers gab Kollege Friedemann den Kassenbericht. Aus diesem ging hervor, daß die Mitgliederzahl zurzeit 326 beträgt. Der Vorkassenbestand weist erfreulicherweise einen Zuwachs auf, er beträgt 4871,49 M. Im allgemeinen können wir mit den Verhältnissen zufrieden sein, da durch die neue Industrie am Platze der Zugang der Mitglieder größer ist als der Abgang. Lohnbewegungen außer für Leuznitzerzulagen hatten wir im Jahre 1916 nicht. Die Erhöhung des Lokalarbeiters von 5 auf 10 S ist glatt vonstatten gegangen. In der Aussprache ging der anwesende Kollege Krüger auf die örtlichen Verhältnisse ein und zeigte an der Hand von Beispielen, wie die Behebung der Agitation herbeigeführt werden kann. Er besprach dann eingehend die Verhältnisse auf dem Werk in Reina und kritisierte die Saumlässigkeit der dortigen Kollegen, die immer an den Maßnahmen der Ortsverwaltung Aussetzungen zu machen haben, aber leider nie selbst mit Hand ans Werk legen und auch in keiner Versammlung anwesend sind, obwohl sie durch Einladung aufgefordert und ihr Erscheinen bestimmt zugesagt hatten. In seinen weiteren Ausführungen legte er den Kollegen die Wirkung des Zivilienstrafgesetzes dar. Indem man die Altersgrenze bei diesem Gesetz auf 60 Jahre festgesetzt habe, brauche man nicht zu einer Verlängerung der Dienstpflicht im Gewerbe zu scheitern, da man nun alle die gebienten Leute im Alter von 45 bis 60 Jahre zu irgend welcher militärischen Verwendung heranziehen könne. Die schon getroffenen Maßnahmen zeigen uns ja auch, wo die Leute Verwendung finden. Für den größten Teil unserer Kollegen wird das Gesetz nur soweit von Bedeutung sein als sie beim Arbeitswechsel aus einem triftigen Grund eines Ablehnens bedürfen. Eine Bedeutung hat das Gesetz insofern noch, daß auch die rekrutierten und abkommandierten Kollegen nicht mehr mit ihrer sofortigen Entziehung zu rechnen haben, sondern auch mit dem Ablebnen sich anderswo in der Kriegsindustrie Arbeit suchen können. Hoffentlich schaut das die Furcht bei vielen Kollegen weg, so daß sie sich etwas eifriger an der Werberarbeit für die Organisation beteiligen. Der Redner schloß seine Ausführungen mit dem Wunsche, daß die Angebote auf Frieden auch wirklich zu einer Verständigung führen werden und wir unsere im Felde stehenden Kollegen bald wieder in unserer Mitte zu kulturfördernder Arbeit begrüßen können. Hierauf gab Kollege Zimmermann den Kartellbericht. Es erfolgte dann die einstimmige Entlastung der Gesamtverwaltung. Sie und die Kartellbeauftragten wurden wieder genehmigt. Es kamen dann noch einige Mißstände aus den hiesigen Betrieben zur Sprache. Auch wurde betont, daß es den Mitgliedern der Ortsverwaltung nur mit Ausbuchtung ihrer gesamten Kraft möglich ist, die Geschäfte der Verwaltungsstelle aufrecht zu erhalten. Auf die Dauer sei das nicht möglich, die Verwaltung hofft im neuen Jahre eine andere Regelung herbeizuführen. Vor allem müssen aber alle Kollegen während dieser Zeit ihre Pflicht als Agitatoren erfüllen, ihre Kraft zur weiteren Entfaltung der Gewerkschaft einzusetzen, damit die aus dem Felde zurückkehrenden Kollegen ihr Lebenswerk fröhlich und stark für die Zeit nach dem Kriege vorfinden. R. K.

Rohrleger.

Bericht. Arbeitsnachweisbericht für Dezember 1916.

Berufe	Arbeitslos waren am 1. Dezember 1916	Arbeitslos geworden vom 1. bis 31. Dez. 1916	In Arbeit wurden vom 1. bis 31. Dez. 1916	Arbeitslos waren noch am 31. Dezember 1916
Gas- u. Wasser-Rohrleger	—	32	32	—
Helfer	—	78	69	4
Heizungs-Monteurs	—	20	20	—
Helfer	—	68	65	3
Zusammen	—	198	186	7

Rundschau

Durchgehende Arbeitszeit.

Die Nachrichtenstelle des Reichsamts des Innern schreibt folgendes: Die zwangsweise Einführung der 7-Uhr-Ladenschlusses und der verkürzten Arbeitszeit hat bekanntlich Verkehrgeschwierigkeiten und mancherlei wirtschaftliche Schädigungen zur Folge gehabt, ohne daß, wenigstens nach den bisherigen Erfahrungen und nach der Versöhnung vieler sachverständiger Beurteiler, ein Ergebnis erzielt worden wäre, das zu dieser tief in unser wirtschaftliches Leben einschneidenden Maßnahmen im richtigen Verhältnis stünde. So ist es begründlich, daß die Meinung aufstachelte, der Gesetzgeber der neuen Maßnahmen sei nicht etwa, daß sie zu weit, sondern daß sie zu wenig weit gingen, und daß nun wieder ein alter Gedanke mit größter Lebhaftigkeit aufgenommen und propagiert wird: der Gedanke der allgemeinen Einführung der durchgehenden Arbeitszeit. Zielerei Gründe sind es, die zum mindesten einen Versuch mit der durchgehenden Arbeitszeit gerade jetzt in der Tat besonders erwünscht und besonders leicht erscheinen lassen. Schon die Einführung der neuen Sommerzeit bedeutete ja einen nicht unerheblichen, im großen Ganzen aber gelungenen Eingriff in die alte

Zeit- und Arbeitseinteilung. Der 7-Uhr-Ladenschluss und die Verkehresbeschränkungen in seinem Gefolge haben weitere Umdügelungen in unserem täglichen Stundenplan mit sich gebracht. Die Gewöhnung an diese und andere Kriegesmaßnahmen würde zweifellos einen noch weiter gehenden Eingriff erleichtern, der nicht nur im Interesse der Kraft- und Lichtsparrnis, sondern auch im sozialen Interesse der Arbeiter und Angestellten aufs lebhafteste zu begrüßen sein würde.

Unzweifelhaft gibt es eine Unzahl von industriellen und geschäftlichen Betrieben, namentlich aber Büros usw., die nur auf den Anstoß warten, um die jetzige geteilte Arbeitszeit durch die durchgehende zu ersetzen. Die Erfahrung lehrt, daß die Arbeitsleistung des Einzelnen bei durchgehender Arbeitszeit nicht vermindert, sondern vermehrt wird. Jetzt wird, namentlich in der Großstadt, der wesentliche Teil der 1 1/2- oder 2-stündigen Mittagspause durch die Fahrt vom und zu der Arbeitsstätte in Anspruch genommen. Ein Ausbau der ja bereits vielfach vorhandenen Wärfen- und Kriegesflächen, oder auch nur die Bereitstellung von Aufwärmgelegenheit für das mitgebrachte Essen würde eine Verkürzung der Mittagspause auf eine halbe oder dreiviertel Stunden ohne weiteres ermöglichen, zugleich aber auch eine wichtige Entlastung des Straßenbahn- und Vorortverkehrs mit sich bringen und endlich dem gesundheitsschädlichen und zeitraubenden 'Anstellen' namentlich der Arbeiter vor den Lebensmittelgeschäften wenigstens zum Teil steuern. Für die Zeit nach dem Kriege aber würde die durchgehende Arbeitszeit erst eine richtige Siedelungspolitik, die Bereitstellung von Kleinwohnungen, wenn angängig mit Feingärten, weiter außerhalb der Stadt ermöglichen, für die doch die erste Voraussetzung ist, daß der Arbeiter früh genug nach Hause kommt, um sich dem eigenen Heim und dem eigenen Landflüchlein widmen zu können. Erst mit der durchgehenden Arbeitszeit aber wird sich vor allem eine tatsächlich ins Gewicht fallende Ersparnis an Licht und Kraft erreichen lassen. Jetzt stehen Hunderttausende von Betrieben zwei Stunden hindurch in einer Zeit still, in der noch Tageslicht zur Verfügung steht, die Heizung der Räume aber, die Feuerung der Kessel usw. muß fortgesetzt werden. Andererseits zeigt die Statistik der Gasanstalten und Elektrizitätswerke, daß es gerade die frühen Abendstunden sind, in denen die größte Stromverbrauchnahme erfolgt. Alle diese Werte und ihre Betriebe wiederum sind auf diesen Höchstverbrauch zugeschnitten. Ein allgemeiner Arbeits-schluss um 4 Uhr würde auch den schwersten Teil der Schädigungen beseitigen, die jetzt die Ladengeschäfte, Warenhäuser usw. durch den 7-Uhr-Schluss erlitten haben; er würde vor allen Dingen eine Licht- und Kraftersparnis mit sich bringen, die zweifellos nach Millionen zu bewerten wäre.

Die Frage ist freilich, ob durch behördliche Maßnahmen die durchgehende Arbeitszeit zur Einführung gebracht werden kann. Dafür scheinen uns einflussreichen die Verhältnisse noch zu verschiedenartig zu sein. Wohl aber ließe sich, namentlich wenn die Behörden und alle dieserartigen Großbetriebe, die dazu irgend in der Lage sind, mit gutem Beispiel vorangingen, zunächst wenigstens ein sehr wesentlicher Teil des gewerblichen Lebens auf die durchgehende Arbeitszeit zuschneiden, die ja, wie allgemein bekannt ist, seit vielen Jahren in Amerika und England vorberichtet und auch von zahlreichen deutschen Großfirmen und -Werken längst mit bestem Erfolg eingeführt ist, namentlich dann, wenn mit Hilfe der Kommunalbehörden, der Handels- und Handwerkskammern usw. für bestimmte Gewerbe, zweige Vereinbarungen getroffen werden könnten.

So diese amtliche Anregung. Uns erscheint jedoch die Verwirklichung des Vorschlags nicht so leicht und unbedenklich wie dem Reichsamt des Innern. Daß die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit nicht durch behördliche Maßnahmen erfolgen kann, sieht man dort selbst ein, weil die Verhältnisse zu verschiedenartig sind. Aber eine andere nicht minder wichtige Frage wird in der Anregung nicht berührt: Wie sieht es mit den Schutzmaßnahmen für die Arbeiter, wenn von einzelnen Betrieben die durchgehende Arbeitszeit eingeführt wird? Mit der unbedingt nötigen Festsetzung einer Höchst-dauer der Arbeitszeit?

Die Hilfsdienstpflicht der Deutschen im Auslande.

Die Wirkung der Verträge.

Die Rechtsabteilung des Kriegsamtes gibt hinsichtlich der Hilfsdienstpflicht einige Anweisungen: 1. Es ist bereits mitgeteilt worden, daß das Hilfsdienstgesetz für jeden Deutschen gilt, auch für die Deutschen im Auslande. Es ist also nicht möglich, sich der Hilfsdienstpflicht durch Austritt in das Ausland zu entziehen. Nach der Verordnung betreffend anderweitige Regelung der Schutzpflicht vom 21. Juni 1916 hat sich jeder, der das Reichsgebiet verläßt, durch einen Paß über seine Person auszuweisen, und dieser Paß bedarf vor dem jedesmaligen Grenzübertritt des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde. 2. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob etwa die Hilfsdienstpflicht nur innerhalb des deutschen Reichsgebietes zu leisten sei. Das Gesetz kennt eine solche Beschränkung nicht. 3. Eine außerordentlich schwierige Frage, die die Kreise der Hilfsdienstpflichtigen lebhaft beschäftigt, ist die: Inwieweit wirkt die Hilfsdienstpflicht auf bestehende Verträge ein? Es ist nicht möglich, diese Frage mit einer allgemein gültigen Antwort zu beantworten. Die Entscheidung hängt ganz von der Lage des einzelnen Falles ab. Es können nur Richtlinien und Grundsätze bekanntgegeben werden. Wer im Zweifel ist, muß sich an eine der vielen Auskunftsstellen und, wenn die Rechtslage nicht ganz einfach ist, an einen Rechtsanwalt wenden. Ebenso sieht es mit dem Fall, ob ein Auftrags- oder Gesellschaftsverhältnis und mit welcher Frist gekündigt werden kann, weil die Hilfsdienstpflicht dem einen oder anderen Teile einen wichtigen Grund zur Kündigung gab. Selbstverständlich kann sich schon aus dem Vertrage selbst ein besonderer Rücktrittsgrund (B.G.B. § 346 ff.) ergeben. Ueber Verträge enthält das Gesetz (B.G.B. § 631 ff.) einschlägige Vorschriften. Sonstige Verträge, die nur zu einzelnen, bestimmten Vermögensleistungen verpflichten, wie Darlehen, Leihe, Bürgschaft, werden durch die Hilfsdienstpflicht fast nie berührt werden. Dasselbe gilt auch für den Miet- und Pachtvertrag, der ja bekanntlich auch gegenüber der Wehrpflicht des Mieters grundsätzlich bestehen bleibt. Um ersten und vielleicht auch am empfindlichsten könnte die Hilfsdienstpflicht in bestehende Dienstverträge eingreifen, und zwar auf beiden Seiten: sowohl auf der Seite des Dienstberechtigten (Prinzipal, Arbeitgeber), wie auf der des Dienstverpflichteten (Handlungs- oder Gewerbegehilfe, Angestellter und Arbeiter jeder Art). Nach B.G.B. § 626 kann das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Gleiche gilt für das Gebiet der Gewerbeordnung und die Handlungsgehilfen. Ueber den Fall, daß der Dienstberechtigte (Prinzipal, Arbeitgeber) zur Dienstpflicht herangezogen wird, läßt sich Grundsätzliches kaum sagen. Die tatsächliche Fortführung seines Betriebes wird in der Regel einen Anhalt dafür geben, daß genügende Vertretung durch einen Sogius, Prokuristen usw. vorhanden ist, und daß deshalb sein persönliches Auscheiden keinen wichtigen Grund nach § 626 abgibt. Wichtiger dürfte die Fälle sein, wo die Hilfsdienstpflicht den Dienstverpflichteten (Handlungs- oder Gewerbegehilfen, Angestellten, Arbeiter) trifft. Die bloße Tatsache, daß ein Angestellter oder Arbeiter nach § 1 des Hilfsdienstgesetzes Hilfsdienstpflichtig ist und Kenntnis von der allgemeinen Aufforderung zur freiwilligen Meldung erhält, berechtigt ihn noch nicht, ohne Rücksicht auf einen im bestehenden Dienstvertrag seine Stellung auf Anruf und Paß zu verlassen. Ausnahmen sind natürlich denkbar: So, wenn die Aufforderung zur Meldung an alle Angehörigen eines bestimmten Berufes ergeht, oder es keinem Zweifel unterliegt, daß gerade dieser Mann unbedingt zum vaterländischen Hilfsdienst sofort gebraucht wird. Dagegen muß grundsätzlich ein wichtiger Grund für den Dienstvertragsverpflichteten angenommen werden, wenn die Herausziehung zum Hilfsdienst durch schriftliche Aufforderung des einzelnen Hilfsdienstpflichtigen erfolgt. Die Kündigungsfrist ist nach Möglichkeit einzuhalten, denn es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, auch in die bestehenden Verhältnisse einzugreifen.

seinen Sitz hat und daß man nun schnellstens dahin um seinen Bestand telegraphieren müsse. Das geschieht denn auch und ebenso erscheint der gewöhnliche Vertreter des Verbandes, nimmt sich der unorganisierten Streikenden mit Rat und Tat an und erreicht durch Unterhandlung mit dem Unternehmer den Rückzug der Lohnreduktion, die den Streik veranlaßt und die Bewilligung einiger anderer, bei dieser Gelegenheit geforderter Forderungen.

In voller Würdigung der alten Erfahrungstatsache, daß die beste Taktik, das Eisen zu schmieden, wenn es glüht, wird nun der Verbandstreiter die unorganisierten Streikenden veranlassen, sich zu organisieren, eine Ortsgruppe seines Verbandes zu bilden, was er auch erreicht. Denn er hat ihnen klar gemacht, daß ihre Organisationslosigkeit mit der Lohnreduktion ihren Bankrott erlebte und der Unternehmer diese nur deshalb wieder zurückgezogen hat, weil nun der Verband hinter den Streikenden stand. Solche Vorgänge sind ein sehr lehrreicher Anschauungsunterricht für die Unorganisierten. Es ist vorgeschlagen worden, die Unorganisierten von der Nahrung der gewerkschaftlichen Erzeugnisse auszuschließen und das wäre eine gerechte Strafe, die sie vollauf verdienen. Aber diese Taktik wäre ein zu gefährliches Beginnen, eine anreizende Einladung an die Unternehmer, nur noch Unorganisierte zu beschäftigen, denen sie keinerlei Zugeständnisse gemacht haben.

Die gewerkschaftliche Fürsorge für die Unorganisierten ist gewiß etwas durchaus Unbefriedigendes, denn so bildet die Gewerkschaft das Hindernis für die Organisation der Unorganisierten, die es unter solchen Umständen nicht nötig haben, sich zu organisieren.

Die unaußgesprochenen Wirksamkeit der Gewerkschaften besteht bisher in der Fürsorge der Organisierten wie der Unorganisierten, um diese dadurch von der Notwendigkeit und Mühseligkeit der Gewerkschaft zu überzeugen und sie so nach und nach ebenfalls in die Gewerkschaft als Mitglieder zu bringen. Mit dieser Wirksamkeit war vor dem Kriege die Gewerkschaftsbewegung groß geworden und sie wird es damit auch nach dem Kriege wieder werden. Die wegen der erfolgreichen Tätigkeit der Gewerkschaften unorganisiert gebliebenen Arbeiter werden schließlich doch wegen der gemeinsamen Wirksamkeit der Gewerkschaft ebenfalls Mitglieder und organisierte Arbeiter. Die Unorganisierten von gestern waren und sind immer die Organisierten von heute. Indem aber die jungen Leute in die Organisation hineinwachsen, soll es ihnen unorganisierten erwachsenen Arbeiter mehr geben.

Unfallverhütungsmaßnahmen gegen Elektrizitätsgefahren

Unfälle durch Elektrizität traten bis jetzt in der Industrie für Elektrotechnik, in der Eisenindustrie und im Bergbau mehr in die Erscheinung als im Baugewerbe und in der Landwirtschaft. Neben der Berufsorganisation für Elektrotechnik, die in den Jahren 1913/14 zusammen 366 derartige Unfälle entfiel, hatte die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in demselben Zeitraum 132 und die Eisenindustrie 157, wovon bei der letzten Zahl allein auf die Gütten- und Bahngewerkschaft 33 dieser Unfälle entfielen. Hinzu kommen die Unfälle der Bauwirtschaft mit 103 entfiel. Gegenüber dem Gesamtstand der Unfälle durch Elektrizität durch Blitzschlag, Stürze usw. ausgelegt sind. Aber immerhin, im Baugewerbe und in der Landwirtschaft fangen diese neuen Unfälle erst an, denen nur durch allgemeine und großzügige Maßnahmen mit Erfolg entgegen gewirkt werden kann.

Bei diesem Sachverhalt sind zu unterscheiden: Erstens die Gefahren der Berufsarbeiter der Elektrotechnik (Monteurs, Installationsarbeiter, Hilfsarbeiter, Personen, die elektrische Körper, Maschinen, Dynamos, Generatoren usw. zu warten und zu betreiben haben); zweitens die Gefahren der Personen, die von elektrischen Einrichtungen nur eine begrenzte Kenntnis besitzen und doch gezwungen sind, mit elektrischen Anlagen oder Apparaten eine berufliche Tätigkeit auszuüben; drittens solcher Personen, die als „betriebsfremde“ mit elektrischen Anlagen usw. in Berührung kommen oder Räume mit derartigen Anlagen betreten müssen.

Der Gesundheitschutz und die Unfallverhütung haben also hier eine dreifache Aufgabe. Sie sollen dafür Sorge tragen, daß bei der Ausführung elektrischer Anlagen und Einrichtungen die Berufsarbeiter durch vorzügliche Anweisungen und Einrichtungen geschützt sind, und daß die elektrischen Anlagen usw. demartig fertiggestellt werden, daß sie für alle damit in Berührung kommenden Lebewesen (Personen, Tiere usw.) die größtmögliche Schutzsicherheit auch gegen die Entstehung von Bränden und Explosionen bieten. Erreicht soll das werden durch die vom Verband deutscher Elektrotechniker im Jahre 1915 herausgegebenen Vorschriften für Stromerzeugungsanlagen, die „Anschlussregeln“ und die Unfallverhütungsmaßnahmen der Berufsorganisationen. Die Vorschriften des vorgenannten Verbandes sind geteilt in Errichtungs- und Betriebsvorschriften und in die Anweisung zur ersten Hilfeleistung; sie umfassen 65 Paragraphen. Diese Vorschriften, die noch keine Gesetzeskraft erhalten haben, aber von den Behörden und den Berufsorganisationen zum Inhalt genommen werden, gelten nur für Stromerzeugungsanlagen oder Teile davon, mit Ausnahme von im Erdboden verlegten Leitungen, elektrischen Schaltern oder Kleinbehältern, Fahrzeugen über Lage (Wagen usw.) und elektrochemischen Betriebsapparaten. Es ist notwendig, hieraus einige Bestimmungen und wichtige Bestimmungen wiederzugeben.

Niederspannungsanlagen sind solche Stromerzeugungsanlagen, bei denen im Sinne dieser Vorschriften die höchste Spannung zwischen irgendeiner Leitung und der Erde 250 Volt nicht überschreiten kann. Alle übrigen Stromerzeugungsanlagen gelten als Hochspannungsanlagen. Die Zahl der Volt ist also zur Erhöhung des Schutzes außerst niedrig gehalten, was somit wohl als technischer Standard nicht der Fall wäre.

Genereller ist ein Gegenstand, der entweder nicht anzufassen ist oder nach Entzündung nicht von selbst weiterbrennt. Als gefährliche Betriebsstätten und Lagerstätten gelten Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, sowie solche, in denen sich leicht entzündliche Stoffe befinden, wie Öle, Dampfer, Gas, oder andere leicht entzündliche Stoffe. Explosionsgefährlich sind Räume, in denen explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder leicht explosive Stoffe, Dampfer oder Gasstoffe solcher mit Luft sich explosionsfähig anreichern.

Barometrischer ist ein Gegenstand, der bei der höchsten in ihm vorkommenden Temperatur keine den Schmelzpunkt erreichende Verformung erleidet. Feuchtigkeitsleitfähigkeit ist ein Gegenstand, der sich im Schmelzpunkt nicht so verändert, daß er die Feuchtigkeit anzieht. Als feuchte, durchdringbar und leitfähige Räume gelten solche Betriebs- und Lagerstätten gewerblicher und landwirtschaftlicher Anlagen, in denen explosionsgefährlich durch Feuchtigkeit oder Verunreinigungen (besonders chemischer Natur) die dauernde Erhaltung von elektrischen Isolation erforderlich oder der elektrische

Widerstand des Körpers der darin beschäftigten Personen erheblich vermindert wird. Gefährliche Räume sind als durchdringbar zu betrachten, wenn die darin beschäftigten Personen ähnlichen Einwirkungen (zum Beispiel starkem Schweiß) ausgesetzt sind.

Die betriebsmäßige Bedienung von elektrischen Anlagen, Maschinen, Akkumulatoren usw. ist nur damit vertrauten und beauftragten Personen gestattet. Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein. Dasselbe ist auch bei solchen Teilen der elektrischen Maschinen und Verbindungsleitungen erforderlich. Bei Spannungen (Stromstärke) bis 40 Volt gegen Erde ist dieser Schutz im allgemeinen entbehrlich. Als Erdung gilt eine gutleitende Verbindung mit der Erde, die so ausgeführt ist, daß in der Umgebung des geerdeten Gegenstandes sowie auch beim Standort von Personen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende ungefährliche und allmähliche Ableitung erfolgt wird. Ungeerdete Freileitungen dürfen nur auf Porzellanisolatoren oder gleichwertigen Isoliervorrichtungen verlegt werden. Hierzu werden in dem Bericht der Berufsorganisation für Elektrotechnik für 1913 noch einige interessante Darlegungen gebracht. Es heißt da: „Porzellan, das seit vielen Jahren als das beste Isoliermaterial galt, hat seinen Ruf einseitig eingebüßt; einerseits ist die mechanische Festigkeit nicht immer groß genug, andererseits soll das Porzellan unter dem Einflusse von sehr hohen Spannungen und durch Erschütterungen molekulare Veränderungen erleiden. (Moleküle = die kleinsten Teile in die ein Körper ohne Störung seiner chemischen Beschaffenheit geteilt werden kann. Molekulare Veränderungen = Veränderungen der zwischen den Molekülen wirkenden Kräfte.) Mit Rücksicht auf die mechanische Festigkeit müssen auch Porzellanisolatoren und -durchführungen für hohe Spannungen sehr große Dimensionen erhalten. Die Siemens-Schuckert-Werke in Berlin haben deshalb die Verwendung eines Isoliermaterials „Mepelit“ für hohe Spannungen eingeführt. Dieses Material hat vor Porzellan den Vorzug wesentlich größerer Festigkeit.“

Abdeckungen, Schutzgitter usw. sollen der zu erwartenden Beanspruchung entsprechend mechanisch widerstandsfähig sein und zuverlässig befestigt werden. Bei Hochspannung müssen sowohl die Isolatoren als auch die mit Isolierstoff bedeckten unter Spannung gegen Erde stehenden Teile durch ihre Lage, Anordnung oder besondere Schutzvorrichtungen der Berührung entzogen sein. Ebenso müssen alle nicht spannungsfähigen Metallteile, die Spannung annehmen können, miteinander gut leitend verbunden und gut geerdet werden, wenn nicht durch andere Mittel die Gefährlichkeit vermieden oder unschädlich gemacht wird. Bei Hochspannung sind die Körper elektrischer Maschinen so aufzustellen, daß die dadurch auftretenden Funkenerscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen der Umgebung hervorzurufen und müssen mit einem gut isolierenden Bedienungsgange umgeben sein.

Elektrische Apparate sind so zu bemessen und müssen so gebaut und angebracht sein, daß sie den für den normalen vorkommenden Betriebsstrom annehmen können, so daß eine Verletzung von Personen durch Splitter, Funken, geschmolzenes Material oder Stromübergänge bei ordnungsmäßigem Gebrauch vorgebeugt wird. Der Verwendungsbereich (Stromstärke, Spannung, Stromart usw.) muß, soweit es für die Benutzung notwendig ist, auf dem Apparat angegeben sein. Bei Schaltanlagen, die für verschiedene Stromarten (Gleich-, Wechselstrom usw.) bestimmt sind, sollen die Einrichtungen für jede Art entweder auf getrennten und entsprechend bezeichneten Feldern angeordnet und deutlich gekennzeichnet sein. Die Bedeutung der Farben und Zeichen soll bekanntgegeben werden. Bei Hoch- und Niederspannungen sind an gefährlichen Stellen Warnungstafeln mit Blitzpfeil vorzusetzen.

Freigelegte Leitungen müssen durch ihre Lage oder durch besondere Verkleidung vor mechanischer Beschädigung geschützt sein. Freileitungen sowie Apparate an Freileitungen sind so anzubringen, daß sie ohne besondere Hilfsmittel weder vom Erdboden noch von Dächern, Ausbauten, Fenstern und andern von Menschen betretenen Stellen aus zugänglich sind. Der Mindestabstand der Stützpunkte für Installationen im Freien ist von 10 auf 20 m erhöht. Bei Übergängen müssen die Leitungen einem angemessenen Abstand vom Erdboden oder einem geeigneten Schutz gegen Berührung erhalten. Ungefährliche Freileitungen sollen in der Regel mit ihren tiefsten Punkten mindestens 6 m von der Erde und bei befahrenen Übergängen mindestens 7 m von der Fahrbahn entfernt sein. Träger und Schutzverkleidungen von Freileitungen, die mehr als 70 Volt gegen Erde führen, müssen durch einen roten Pfeil sichtbar gekennzeichnet sein.

Wenn eine Hochspannung über Drähten, bewohnte Grundstücke und gewerbliche Anlagen geführt wird, oder wenn sie sich einem verkehrsreichen Fußweg soweit nähert, daß die Vorübergehenden durch Drahtbrüche gefährdet werden können, müssen die Leitungsdrähte entweder so hoch angebracht werden, daß im Falle eines Drahtbruchs die herabhängenden Enden mindestens 3 m vom Erdboden entfernt sind, oder es müssen Vorrichtungen (Schutznetze) angebracht werden, die das Herabfallen der Leitungen verhindern oder die die herabfallenden Teile selbst spannungslos machen. Schutzvorrichtungen und Schutzmittel jeder Art müssen in brauchbarem Zustand erhalten werden. Als Schutzmittel gelten gegen die herrschende Spannung isolierende, einen sicheren Stand bietende Unterlagen, Gummihandschuhe, Schutzhüllen, Werkzeuge und Schutzisolation, Abdeckungen, zuverlässige Erdungen und ähnliche Hilfsmittel. Der Zugang zu den Maschinen, Schalt- und Verteilungsanlagen muß jeweils freigehalten werden, als es ihre Bedienung erfordert. Arbeiten an Niederspannungs- und Hochspannungsleitungen in gefährlicher Nähe von Hochspannungsleitungen sind nur gestattet, wenn die Hochspannungsleitungen geerdet und kurzgeschlossen oder sonstige ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen sind.

Die Normal-Unfallverhütungsvorschriften für gleichartige Betriebe von 1912 verlangen außerdem: In der Nähe von ungeerdeten spannungsführenden Leitungen oder Apparaten (bei Hochspannung auch von isolierten Leitungen oder Apparaten) dürfen Gerüste erst dann aufgebaut werden, wenn die Leitungen spannungslos gemacht sind. Der Betrieb der elektrischen Leitungen kann nach Aufstellung der Gerüste nicht beginnen, wenn Schutzmaßnahmen getroffen sind, die eine zufällige Berührung eines spannungsführenden Teiles verhindern. Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter hat die erforderlichen Schutzmaßnahmen anzunehmen und die Arbeiter während der ganzen Arbeitszeit zu überwachen. Nur unterworfene Personen dürfen elektrische Anlagen betreten und in Anspruch nehmen.

Je jemand durch den elektrischen Strom beirührt, so ist der Schutzleiter sofort den Einrichtungen zu entziehen und die Leitung sofort spannungslos zu machen. Das geschieht durch die Benutzung des richtigen Schutzes, Lösung der Leitung für den betroffenen Betriebsleiter oder Heranzug der Leitung mittels eines trockenen, nicht metallischen Gegenstandes, zum Beispiel eines trockenen Holz-, eines Stodes oder eines Gipsstückes, das über den Stromgeleitet gezogen wird. Dann ist sofort mit der künstlichen Atmung zu beginnen und diese bis zur Ankunft des Arztes fortzusetzen.

Die Vermeidung der künstlichen Atmung für die Wiederbelebung bei elektrischer Schlägung hat, ergibt sich aus einem Falle, der im

Bericht der Berufsorganisation für Elektrotechnik für 1913 dargestellt wird. Ein Schaltwärter war mit einer Hochspannungsleitung in Berührung gekommen und bewußtlos zusammengebrochen. In diesem Zustande fand ihn seine Frau, die dann durch künstliche Atmung und nach fünfständigem Bemühen ihrem Mann das Leben gerettet hat. Der Schaltwärter hatte in sehr verständiger Weise seine Frau von der künstlichen Atmung unterrichtet. Gedrängt durch die Liebe zu ihrem Mann und ihren Kindern hat das arme Weib diese heberhaffte Leistung vollbracht. Die Berufsorganisation zahlte ihr dafür eine Belohnung von 100 M.

Sehr eingehende Unfallverhütungsvorschriften hat die Berufsorganisation für Feinmechanik und Elektrotechnik aufgestellt, die sich streng an die Vorschriften des Verbandes der Elektrotechniker anlehnen. Als sehr kurz und bündig sind die einschlägigen Bestimmungen der Normal-Unfallverhütungsvorschriften des Verbandes der deutschen Baugewerkschafts-Berufsgenossenschaften zu bezeichnen, wo nur gesagt wird: „Sind auf einer Arbeitsstelle elektrische Beleuchtungs- oder Starkstromanlagen, so haben die Arbeiter streng darauf zu achten, daß sie mit der Stromleitung nicht in Berührung kommen. Bauhandwerker dürfen an nicht spannungslos gemachten elektrischen Freileitungen weder Sicherheitsvorkehrungen anbringen, noch Arbeiten irgendwelcher Art an Leitungen oder in deren unmittelbarer Nähe vornehmen.“ Man scheint aber hierbei ganz vergessen zu haben, daß bei baulichen Arbeiten Umstände oder Vorgänge eintreten können, wodurch zum Beispiel Personen durch Fall usw. unwillkürlich elektrische Anlagen berühren müssen. Solche Anlagen, wie Kabel usw. müssen während der Dauer der Arbeitsausführung spannungslos gemacht oder möglichst sicher verdeckt oder aus dem Bereich des Arbeitsvorganges gebracht werden. Die Arbeiter, die Betriebsleiter und Unternehmer sollen durch die Unfallverhütungsvorschriften zur Unfallverhütung angeleitet und erzogen werden. Weiter soll durch die Einzelbestimmung über Schutzmaßnahmen veranlaßt werden, diese vorschriftsmäßig auszuführen und nur dann zu benutzen. Durch jahrelange Erfahrungen ist aber erwiesen, daß ohne genügende Anweisungen der betriebsausführenden Organe und ohne hinreichende Überwachung der Betriebe und Bauausführungen durch die Behörden, durch die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsorganisationen und der Gewerbeinspektion das nicht erreicht werden kann. Die allgemeinen Gefahren durch elektrische Anlagen müssen schon früh und, wie es zum Teil auch schon geschieht, der Jugend in den Schulen verständlich gemacht werden. Aber auch jeder denkende Arbeiter sollte Gelegenheit nehmen, sich darüber zu unterrichten und auch Experimentalvortrags über Elektrizität zu hören suchen.

In der Sozial-Technik hat der Gewerbeassessor Dr.-Ing. A. Haenfel 1916 unter anderem auch darauf hingewiesen, daß es für die Unfallverhütung dringend erforderlich sei, daß die Aufsichtsbeamten der Gewerbeinspektion und der Berufsorganisationen wenigstens einige grundlegende Kenntnisse von der Elektrotechnik besitzen. Im übrigen aber ist im Rahmen einer üblichen Revision eine gründliche Prüfung elektrischer Anlagen zumeist nicht möglich. Es werden daher die maßgebenden Behörden und jeder einschlägige Revisionsbeamte anzustreben haben, daß die größeren Betriebe und die Anlagen, die größere Gefahren bieten, von Zeit zu Zeit durch besondere elektrotechnische Sachverständige eingehend untersucht werden; bedingt ist ein derartiges Vorgehen durch das Schutzwesen der gesamten Bevölkerung.

Unser Verband in der 126. Kriegswoch

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 126. Kriegswoch ist in nachstehender Übersicht dargestellt.

Trotz erfolgter Mahnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungstellen: Köslin, Grünberg, Wobau, Zimmar, Nereburg, Langenmünde, Uetzeren, Wobel-Schulau, Gmünd, Börtach, Zuffenhausen, Zweibrücken, Lindau und Rosenheim.

Übersicht über die Zeit vom 24. bis 30. Dezember 1916.

Wochentag	Berufsgenossen haben			Mitgliederzahl zu Anfang der Woche	Mitgliederabgang überhaupt	Damon zum Heer eingezogen	Mitgliederzahl am Schluß der Woche	Davon arbeitslos	Zahl von	Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung
	berufsgenossen	nicht berufsgenossen	berufsgenossen							
1.	35	1	6315	64	26	6249	7	0,1	43	
2.	29	1	4905	40	18	4865	26	0,5	120	
3.	31	—	7426	138	55	7288	87	0,5	217	
4.	51	1	96131	492	129	95639	76	0,2	537	
5.	78	3	29732	351	136	29381	42	0,1	263	
6.	41	2	28932	204	66	28728	19	0,1	112	
7.	36	—	28802	201	48	28601	20	0,1	171	
8.	28	—	11160	200	82	10960	9	0,1	39	
9.	47	4	20560	186	66	20414	400	2,0	84	
10.	38	2	20261	207	121	20054	189	1,0	942	
11.	1	—	54548	150	150	54398	290	0,5	434	
Zus.	415	14	248810	2183	897	246627	1115	0,5	8062	

Stichtag der im Laufe der Woche zugerechnet und neu aufgenommen. In der Berichtswoch wurden (außer Berlin) 1008 neue Mitglieder aufgenommen. Zum Heer eingezogen wurden 897, vom Heer entlassen 1392 Mitglieder.

3573 Mitglieder = 1,4 v. G. (3578 = 1,5 v. G. in der Vormoch) waren krank gemeldet, an die 14235 M. Unterstützung ausbezahlt wurden.

Nachstehend bringen wir die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen kurz zusammengefaßt zur Anschauung:

Berichtszeit	Zahl der zum Heer eingezogenen Mitglieder	Zahl der vom Heer entlassenen Mitglieder	Mitgliederzahl am Schluß der Berichtswoch	Arbeitslose Mitglieder am Schluß der Berichtswoch	Sonstige	Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung
1. August 1914.	—	—	538914	13132	2,5	—
Son. 2. 8. 14 bis 2. 1. 15	192643	6905	823565	12759	8,9	4515012
= 3. 1. 15 = 1. 1. 16	112506	16953	293107	2451	1,0	1020821
= 2. 1. 16 = 30. 12. 16	63046	31896	246627	1116	0,5	320877
Zusammen	368195	55654	—	—	—	5856710

Während im Jahre 1914 infolge der Einberufungen zum Heer ein Rückgang der Mitgliederzahl von 210 249, im Jahre 1915 ein solcher von 90 458 zu verzeichnen war, ist die Mitgliederzahl im Jahre 1916 um 13 520 gestiegen, trotzdem auch in diesem Jahre noch 31 150 Mitglieder mehr zum Heer eingezogen, als vom Heer entlassen worden sind. Ein überaus günstiges Ergebnis, das beweist, daß der Verband an Verbleib nichts eingebüßt hat und die Mitgliederbewegung dauernd eine steigende Richtung zeigt.

Die Arbeitslosigkeit, die nach Ausbruch des Krieges von 2,5 v. G. der Mitgliederzahl auf 19,5 v. G. emporgeschnellt war, dann aber schnell bis unter den Stand vor Ausbruch des Krieges zurückging, ist im verflohenen Jahre um weitere 0,5 v. G. gesunken und hatte den niedrigsten Stand um 0,5 v. G. bereits im Oktober erreicht, der bis Jahresabschluss unverändert geblieben ist.

Es erübrigt sich, über die Ursachen dieser geringen Arbeitslosen-Zahl Betrachtungen anzustellen. Sie sind im Kriegszustand begründet und allgemein bekannt. Die gestählte Unterstützung bei Arbeitslosigkeit im verflohenen Jahre fällt demgemäß wenig ins Gewicht. Sie beträgt weniger als die Hälfte der bei Kriegsausbruch gestiegenen Unterstützung, wofür 641 734 M. ausbezahlt wurden.

Der Geschäftswart der Gewerkschaften sind diese Berichte zu empfangen. Verlag: Julius Springer, Berlin W. 9, Post 1.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 21. Januar der 4. Wochenbeitrag für die Zeit vom 21. bis 27. Januar 1917 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts gestattet:

Der Verwaltungsvorstand würgt für die 1., 2. und 3. Klasse 10 % die Woche vom 1. Januar 1917 an.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Das nachfolgend genannte Mitglied wird aufgefordert, sich wegen der gegen ihn beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsvorstand in Hamburg:

Der Herr Heinrich Lönies, geboren am 29. Januar 1879 zu Stade, Buch-Nr. 254676, wegen unkollegialen Verhalten.

Ausgeschlossen wird nach § 22 des Statuts:

Auf Antrag der Verwaltungsvorstand in Düsseldorf:

Der Schlosser Jakob Holzapfel, gr. am 11. August 1898 zu Wollmar, Buch-Nr. 2461978, wegen Betrug und Unterschlagung.

Geköhnt wurde:

Buch-Nr. 2286368 lautend auf den Helfer Walter Schumacher, geb. am 17. Januar 1890 zu Niederschönhausen, eingetretten am 18. Dezember 1911 in Berlin. Das Buch ist anzuhalten und einzusenden. (Lüneburg.)

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind zu richten: An den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rüststraße 16, 1.

Geldsendungen, die nicht auf das Postcheckkonto, sondern durch Postanweisung erfolgen, sind nur zu richten an: Theodor Werner, Stuttgart, Rüststraße 16, 1.

Bei allen Geldsendungen, sei es mit Zahlkarte oder Postanweisung, genügt nicht der Stempel der Verwaltungsvorstand als Absender, sondern es müssen Name, Wohnort, Straße und Hausnummer des Absenders auf der Vorderseite des Abschnitts angegeben werden, während auf seiner Rückseite genau zu vermerken ist, wofür das Geld verbucht werden soll.

Bei Geldsendungen an örtliche Verwaltungen ist stets der Name des Kassierers oder Bevollmächtigten anzugeben.

Mit kollegialen Gruß. Der Vorstand.

Berichte

Metallarbeiter.

Leipzig. Am Donnerstag, dem 21. Dezember, fand im Zentraltheater eine Mitgliederversammlung der Leipziger Metallarbeiter statt, in der Genosse H. Herr sprach. Der dem Redner spendende Beifall zeigte, daß er im Sinne der Versammelten gesprochen hatte. In der Diskussion legte Kollege Lieber die den Standpunkt der Mehrheit der Ortsverwaltung dar. Durch das Verhalten der Generalkommission und der Zentralverbände sind die örtlichen Verwaltungen vor vollendete Tatsachen gestellt worden; es sei deshalb nicht mehr möglich gewesen, irgendwelche Maßnahmen zur Verhinderung dieses Zwangsmaßes zu ergreifen. Die betreffenden Instanzen hatten bereits Anfang November Kenntnis von diesem Plan der Regierung. Pflicht derselben war es, die Mitglieder davon zu unterrichten, sie auf die Gefahren aufmerksam zu machen, sie zum Kampf gegen das Gesetz aufzurufen! Das haben sie nicht getan! Man muß sich klar sein, daß durch dieses Gesetz die Freiwilligkeit aufgehoben und ein Streik unmöglich sei. Auf's schärfste sei auch die Schreibweise der Metallarbeiter-Zeitung zu verurteilen; ihre Aufgabe sei es, die Kollegen über das Gesetz aufzuklären. In Oesterreich bestand der Arbeitszwang schon, das dortige Verbandsorgan beleuchtete die Wirkungen dieses Gesetzes. Anstatt nun diese Artikel zu veröffentlichen, bringt die Redaktion ein Loblied aus dem H.-Büro und preist das Gesetz als kriegssozialistische Maßnahme. Das müsse entschieden zurückgewiesen werden. Die Mehrheit der Verwaltung empfehle daher die unten abgedruckte Resolution zur Annahme. Wir haben durch die Schuld der Gewerkschaftsvertreter das Zwangsmaß nicht verhindern können, doch nun sei es unsere Aufgabe, so viel wie möglich Einfluss auf die Ausführung zu erlangen. Deshalb müssen wir versuchen, die Ausschüsse mit freigeberischen Arbeitern zu besetzen. Der Ministerrat innerhalb der organisierten Arbeiterschaft, der sehr wohl zu verstehen sei, dürfe nicht dazu führen, daß die Kollegen der Organisation den Rücken kehren. Nein, mitarbeiten, die Organisation stärken, heißt es, und die hinauszuweihen, die sich so schwer an der Arbeiterschaft verhängt haben. Die Kollegen Wuschil und Reich wußten sich in demselben Sinne und forderten die Kollegen auf, bei den Wahlen die Antwort zu geben. Auch Kollege Fromm ist der Meinung, das Gesetz sei nicht nötig gewesen; die Regierung habe genügend Machtmittel, um denselben Zweck zu erreichen, auch er sei prinzipieller Gegner dieses Gesetzes, doch müsse er sich gegen die Resolution wenden. Da es infolge des Belagerungsstaubes nicht möglich sei, die gewerkschaftlichen Kampfmittel anzunehmen, dürfe man auch den betreffenden Instanzen nicht das Vertrauen entgegenbringen; sie hätten versucht, Verbesserungen in das Gesetz zu bringen, und solche auch erreicht. Besser sei es, diesem Gesetz in der neuen Fassung zuzustimmen, als durch Ablehnung der militärischen Diktatur die Wege zu ebnen. Genosse Herr betont, mit der Zustimmung zum Gesetz habe die alte Fraktion auch die volle Verantwortung übernommen für alles, was sich aus ihm ergebe. Durch Mitarbeit ins Gesetz hineinzuwirken, Verbesserungen vorzuschlagen, noch lange nicht zur Annahme des Gesetzes. Wir können somit in die absonderlichsten Lagen. Welche Tendenzen übrigens die Regierung in gewerkschaftlichen Fragen verfolgen, zeigt ihr Verhalten gegen den Süddeutschen Eisenbahnerverband. Trotzdem hätte die alte Fraktion für das Zwangsmaß gestimmt. Eine besondere Fromms Vertrauensseligkeit. Kollege Fromm bemerkt, man dürfe nicht die betreffenden Gewerkschaftsführer als Verwirrer bezeichnen, es sei ein Unglück, daß Männer, die ein Menschentum in der Arbeiterbewegung in vorderster Linie gekämpft haben, jetzt an ihrer eigenen Sache zum Verräter werden könnten. Durch förmliche Jurise unterbrochen, verzichtete Fromm auf weitere Ausführungen. Hierauf wurde die Abstimmung über die Resolution vorgenommen, sie wurde mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Sie hat folgenden Wortlaut: Die am 21. Dezember 1916 im Zentraltheater versammelten Metallarbeiter erklären in dem Hilfsdienstgesetz ein Ausnahmemaß gegen die Arbeiterschaft. Sie verurteilen die Haltung der Generalkommission und der Zentralverbände aufs schärfste. Pflicht derselben war es, die Preisgabe der wichtigsten Arbeiterrechte mit allen Mitteln zu bekämpfen und zu verhindern. Insbesondere sprechen die Versammelten der Redaktion der Metallarbeiter-Zeitung ihre

schärfste Mißbilligung aus, die, anstatt den auf Erfahrung beruhenden Artikel der österreichischen Metallarbeiter-Zeitung zu veröffentlichen, ein Loblied aus dem 'bewährten' H.-Büro bringt. Die Versammelten erklären deshalb die betreffenden Vertreter ihres Vertrauens unwürdig.

Zusatz zur Schriftleitung: Es war uns bereits unterm 2. Dezember 1916 'zur Kenntnisnahme' mitgeteilt worden, daß die Ortsverwaltung Leipzig folgende Resolution angenommen habe: 'Die unterzeichnete Ortsverwaltung erklärt hierdurch, daß sie mit dem Verhalten des Vorstandes und der Redaktion in Bezug auf das Hilfsdienstgesetz nicht einverstanden ist. Im Interesse der gesamten Arbeiterbewegung lag es, mit den schärfsten Mitteln das Gesetz zu bekämpfen und zu Falle zu bringen.' — Danach waren wir darauf gefaßt, daß noch schwereres Geschick nachfolgen werde. Der Versammlungsbekanntmachung ist es zu verdanken, daß wir uns an dieser Leipziger Aufmachung, daß verschwiegen wird, mit welchen schärfsten Mitteln das Gesetz hätte bekämpft und zu Falle gebracht werden sollen und können. Es genügt dazu doch nicht, daß man als jeder Erdenkliche bar sich gebietet wie Lieber und Genossen. Um ihre Unfähigkeit zu erfolgreichem Handeln für die Arbeiterschaft zu verdeutlichen, veröffentlichen wir die Gemeinheitsführer und drohen ihnen mit dem Hinauswurf. Die Gemeinheitsführer müßten sich wirklich eines großen Vergehens gegen die Arbeiterschaft schuldig fühlen, wenn sie zum Hilfsdienstgesetz den Leipziger 'Standpunkt' eingenommen hätten. In diesem Falle hätte man sie mit Recht einer unverantwortlichen Haltung zeihen können. — Mit Lieber, über unsere Schreibweise zu rechten, wäre zweifellos. Bevor er uns Aufträge erteilt, möge er erst lernen, Worte und Sinn des Auftrages im österreichischen Metallarbeiter zu begreifen. Es ist diesem Maße gar nicht eingefallen, das Hilfsdienstgesetz als unter allen Umständen unannehmbar zu bezeichnen. Daß man uns den österreichischen Metallarbeiter als Vorbild empfiehlt, ist eigentlich mehr als Bescheidenheit. Da lag doch viel näher ein untadeliges Muster — die Leipziger Volkszeitung! Warum verleugnet man diese Männer? — Einen Lichtblick weist der Leipziger Bericht immerhin noch auf: Man will so viel wie möglich Einfluss auf die Ausführung des Gesetzes erlangen und versuchen, die Ausschüsse mit freigeberischen Arbeitern zu besetzen. Dabei werden gar viele die Erfahrung machen und überzeugt werden, daß es doch besser gewesen ist, die Gemeinheitsführer haben zur Verbesserung des Gesetzes ihre Schuldigkeit getan, als daß sie sich völlig ablehnend beiseite gestellt hätten.

Wersberg. Die hiesige Verwaltungsvorstand hielt Ende Dezember 1916 ihre Jahresgeneralversammlung ab, die sehr gut besucht war. Anstelle des abkommandierten Geschäftsführers gab Kollege Friedemann den Jahresbericht. Aus diesem ging hervor, daß die Mitgliederzahl zurzeit 326 beträgt. Der Vorkassenbestand weist erfreulicherweise einen Zuwachs auf, er beträgt 4871,49 M. Im allgemeinen können wir mit den Verhältnissen zufrieden sein, da durch die neue Industrie am Plage der Zugang der Mitglieder größer ist als der Abgang. Lohnbewegungen außer für Feuerungszulagen hatten wir im Jahre 1916 nicht. Die Erhöhung des Vorkassensatzes von 5 auf 10 % ist glatt konstatiert gegangen. In der Aussprache ging der anwesende Kollege Krüger auf die örtlichen Verhältnisse ein und zeigte an der Hand von Beispielen, wie die Belebung der Agitation herbeigeführt werden kann. Er besprach dann eingehend die Verhältnisse auf dem Werk in Nauna und kritisierte die Saumseligkeit der dortigen Kollegen, die immer an den Maßnahmen der Ortsverwaltung Aussetzungen zu machen haben, aber leider nie selbst mit Hand ans Werk legen und auch in keiner Versammlung anwesend sind, obwohl sie durch Einladung aufgefordert und ihr Erscheinen bestimmt zugesagt hatten. In seinen weiteren Ausführungen legte er den Kollegen die Wirkung des Zivildienstgesetzes klar. Indem man die Altersgrenze bei diesem Gesetz auf 60 Jahre festgesetzt habe, brauche man nicht zu einer Verlängerung der Dienstpflicht im Heere zu schreiten, da man nun alle die gedienten Leute im Alter von 45 bis 60 Jahre zu irgend welcher militärischen Verwendung heranziehen könne. Die schon getroffenen Maßnahmen zeigen uns ja auch, wo die Leute Verwendung finden. Für den größten Teil unserer Kollegen wird das Gesetz nur soweit von Bedeutung sein als sie beim Arbeitswechsel aus einem richtigen Grund eines Ablehns bedürfen. Eine Bedeutung hat das Gesetz infolge noch, daß auch die rekrutierten und abkommandierten Kollegen nicht mehr mit ihrer sofortigen Einziehung zu rechnen haben, sondern auch mit dem Ablehnen sich anderswo in der Kriegsindustrie Arbeit suchen können. Offenlich schaut das die Freude bei vielen Kollegen weg, so daß sie sich etwas eifriger an der Arbeit für die Organisation beteiligen. Der Redner schloß seine Ausführungen mit dem Wunsch, daß die Angebote aus Frieden auch wirklich zu einer Verdingung führen werden und wir unsere im Felde stehenden Kollegen bald wieder in unserer Mitte zu kulturfördernder Arbeit begrüßen können. Hierauf gab Kollege Zimmermann den Kartellbericht. Es erfolgte dann die einstimmige Entlassung der Gesamtwahlverwaltung. Sie und die Kartellbelegierten wurden wiedergewählt. Es kamen dann noch einige Mißstände aus den hiesigen Betrieben zur Sprache. Auch wurde betont, daß es den Mitgliedern der Ortsverwaltung nur mit Aufbietung ihrer gesamten Kraft möglich ist, die Geschäfte der Verwaltungsvorstand aufrecht zu erhalten. Auf die Dauer sei das nicht möglich, die Verwaltungsvorstand hofft im neuen Jahre eine andere Regelung herbeizuführen. Vor allem müssen aber alle Kollegen während dieser Zeit ihre Pflicht als Agitatoren erfüllen, ihre Kraft zur weiteren Entfaltung der Gewerkschaft einzusetzen, damit die aus dem Felde zurückkehrenden Kollegen ihr Lebenswerk fruchtig und stark für die Zeit nach dem Kriege vorfinden. H. H.

Kohlleger.

Berlin. Arbeitsnachweisbericht für Dezember 1916.

Berufe	Arbeitslos waren am		In Arbeit waren am		Arbeitslos waren nach	
	1. Dezember 1916	31. Dez. 1916	1. Dez. 1916	31. Dez. 1916	1. Dez. 1916	31. Dez. 1916
Gas- u. Wasser-Rohrleger	—	32	62	—	—	—
Helfer	—	78	39	—	—	—
Heizungs-Monteur	—	20	20	—	—	—
Helfer	—	68	63	—	—	—
Zusammen	—	198	186	—	—	—

Rundschau

Durchgehende Arbeitszeit.

Die Nachrichtenstelle des Reichsamts des Innern schreibt folgendes: Die zwangsweise Einführung der 7-Uhr-Ladenschlusses und der verkürzten Polizeiwache hat bekanntlich Verheerungswirkungen und mancherlei wirtschaftliche Schädigungen zur Folge gehabt, ohne das, wenigstens nach den bisherigen Erfahrungen und nach der Versicherung vieler sachverständiger Beurteiler, ein Ergebnis erzielt worden wäre, das zu diesen tief in unser wirtschaftliches Leben einschneidenden Maßnahmen im richtigen Verhältnis stünde. So ist es begründlich, daß die Meinung auftauchen konnte, der Redner der neuen Maßnahmen sei nicht etwa, daß sie zu weit, sondern daß sie zu wenig weit gingen, und daß nun wieder ein aller Gebande mit größter Lebhaftigkeit aufgenommen und propagiert wird: der Gedanke der allgemeinen Einführung der durchgehenden Arbeitszeit. Zielerte Gründe sind es, die zum mindesten einen Versuch mit der durchgehenden Arbeitszeit gerade jetzt in der Tat besonders erwünscht und besonders leicht erscheinen lassen. Schon die Einführung der neuen Sommerzeit bedeutete ja einen nicht unerheblichen, im großen Ganzen aber gelungenen Eingriff in die alte

Zeit- und Arbeitseinteilung. Der 7-Uhr-Ladenschluss und die Verkürzung der Polizeiwache in seinem Besitze haben weitere Umwälzungen in unserem täglichen Stundenplan mit sich gebracht. Die Gewöhnung an diese und andere Kriegsmaßnahmen würde zweifellos ein noch weiter gehendes Eingriff erleichtern, der nicht nur im Interesse der Kraft- und Lichtersparnis, sondern auch im sozialen Interesse der Arbeiter und Angestellten aufs lebhafteste zu begrüßen sein würde. Unzweifelhaft gibt es eine Unzahl von industriellen und gewerblichen Betrieben, namentlich aber Büros usw., die nur auf den Aufstoß warten, um die jegliche geteilte Arbeitszeit durch die durchgehende zu ersetzen. Die Erfahrung lehrt, daß die Arbeitsleistung des Einzelnen bei durchgehender Arbeitszeit nicht vermindert, sondern vermehrt wird. Jetzt wird, namentlich in der Großstadt, der wesentlichste Teil der 1 1/2- oder 2-stündigen Mittagspause durch die Fahrt vom und zu der Arbeitsstätte in Anspruch genommen. Ein Ausbau der ja bereits vielfach vorhandenen Wohn- und Kriegerkassen, oder auch nur die Vereinfachung von Aufwärmegemeinschaften für das mitgebrachte Essen würde eine Verkürzung der Mittagspause auf eine halbe oder dreiviertel Stunden ohne weiteres ermöglichen, zugleich aber auch eine wichtige Entlastung des Straßenbahn- und Vorortverkehrs mit sich bringen und endlich dem gesundheitsschädlichen und zeitraubenden 'Anstellen' namentlich der Arbeiterfrauen vor den Lebensmittelgeschäften wenigstens zum Teil steuern. Für die Zeit nach dem Kriege aber würde die durchgehende Arbeitszeit erst eine richtige Siedlungsmaßnahme, die Vereinfachung von Kleinwohnungen, wenn anständig mit Heimgärten, weiter außerhalb der Stadt ermöglichen, für die doch die erste Voraussetzung ist, daß der Arbeiter früh genug nach Hause kommt, um sich dem eigenen Heim und dem eigenen Sanftmütigen widmen zu können.

Erst mit der durchgehenden Arbeitszeit aber wird sich vor allem eine tatsächlich ins Gewicht fallende Ersparnis an Licht und Kraft erreichen lassen. Jetzt stehen Hunderttausende von Tagelöhnen zwei Stunden hindurch in einer Zeit still, in der noch Tageslicht zur Verfügung steht, die Heizung der Räume aber, die Feuerung der Kessel usw. muß fortgesetzt werden. Andererseits zeigt die Statistik der Gasanstalten und Elektrizitätswerke, daß es gerade die frühen Abendstunden sind, in denen die größte Stromverbrauchnahme erfolgt. Alle diese Betriebe und ihre Betriebe wiederum sind auf diesen Höchstverbrauch zugeschnitten. Ein allgemeiner Arbeitschluss um 4 Uhr würde auch den schwersten Teil der Schichtgängen beseitigen, die jetzt die Ladengeschäfte, Warenhäuser usw. durch den 7-Uhr-Schluss erlitten haben; er würde vor allen Dingen eine Licht- und Kraftersparnis mit sich bringen, die zweifellos nach Millionen zu bewerten wäre.

Die Frage ist freilich, ob durch behördliche Maßnahmen die durchgehende Arbeitszeit zur Einführung gebracht werden kann. Dafür scheinen uns einflussreiche Verhältnisse noch zu verschärfen. Wohl aber ließe sich, namentlich wenn die Behörden und alle diejenigen Großbetriebe, die dazu irgend in der Lage sind, mit gutem Beispiel voranzugehen, zunächst wenigstens ein sehr wesentlicher Teil des gewerblichen Lebens auf die durchgehende Arbeitszeit zurückzuführen, die ja, wie allgemein bekannt ist, seit vielen Jahren in Amerika und England vorherrscht und auch von zahlreichen deutschen Großfirmen und Werken längst mit bestem Erfolg eingeführt ist, namentlich dann, wenn mit Hilfe der Kommunalbehörden, der Handels- und Handwerkskammern usw. für bestimmte Gewerbe, zweige Vereinbarungen getroffen werden könnten. — So diese amtliche Anregung. Uns erscheint jedoch die Verwirklichung des Vorschlags nicht so leicht und unbedenklich wie dem Reichsamte des Innern. Daß die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit nicht durch behördliche Maßnahmen erfolgen kann, sieht man dort selbst ein, weil die Verhältnisse zu verschiedenartig sind. Aber eine andere nicht minder wichtige Frage wird in der Anregung nicht berührt: Wie sieht es mit den Schutzmaßnahmen für die Arbeiter, wenn von einzelnen Betrieben die durchgehende Arbeitszeit eingeführt wird? Mit der unbedingt nötigen Festsetzung einer Höchstdauer der Arbeitszeit?

Die Hilfsdienstpflicht der Deutschen im Auslande.

Die Wirkung der Verträge.

Die Rechtsabteilung des Reichsamtes gibt hinsichtlich der Hilfsdienstpflicht einige Aufweisungen: 1. Es ist bereits mitgeteilt worden, daß das Hilfsdienstgesetz für jeden Deutschen gilt, auch für die Deutschen im Auslande. Es ist also nicht möglich, sich der Hilfsdienstpflicht durch Austritt in das Ausland zu entziehen. Nach der Verordnung betreffend anderweitige Regelung der Verpflichtung vom 21. Juni 1916 hat sich jeder, der das Reichsgebiet verläßt, durch einen Paß über seine Person auszuweisen, und dieser Paß bedarf vor dem jedesmaligen Grenzübertritt des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde. 2. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob etwa die Hilfsdienstpflicht nur innerhalb des deutschen Reichsgebietes zu leisten sei. Das Gesetz kennt eine solche Beschränkung nicht. 3. Eine außerordentlich schwierige Frage, die die Kreise der Hilfsdienstpflichtigen lebhaft beschäftigt, ist die: Inwieweit wird die Hilfsdienstpflicht auf bestehende Verträge ein? Es ist nicht möglich, diese Frage mit einer allgemein gültigen Formel zu beantworten. Die Entscheidung hängt ganz von der Lage des einzelnen Falles ab. Es können nur Richtlinien und Grundsätze bekanntgegeben werden. Wer im Zweifel ist, muß sich an eine der vielen Rechtsanwaltsstellen und, wenn die Rechtslage nicht ganz einfach ist, an einen Rechtsanwalt wenden. Ebenso steht es mit dem Fall, ob ein Auftrags- oder Gesellschaftsverhältnis und mit welcher Frist gekündigt werden kann, weil die Hilfsdienstpflicht dem einen oder anderen Teile einen wichtigen Grund zur Kündigung gibt. Selbstverständlich kann sich schon aus dem Vertrage selbst ein besonderer Kündigungsgrund (B.G.B. § 346 ff.) ergeben. Ueber Verträge enthält das Gesetz (B.G.B. § 631 ff.) einschlägige Vorschriften. Sonstige Verträge, die nur zu einzelnen, bestimmten Vermögensleistungen verpflichten, wie Darlehen, Leihe, Pachtvertrag, werden durch die Hilfsdienstpflicht fast nie berührt werden. Dasselbe gilt auch für den Miet- und Pachtvertrag, der ja bekanntlich auch gegenüber der Verpflichtung des Mieters grundsätzlich bestehen bleibt. Am ehesten und vielleicht auch am empfindlichsten könnte die Hilfsdienstpflicht in bestehende Dienstverträge eingreifen, und zwar auf beiden Seiten: sowohl auf der Seite des Dienstberechtigten (Prinzipal, Arbeitgeber), wie auf der des Dienstverpflichteten (Handlungs- oder Gewerbegehilfe, Angestellter und Arbeiter jeder Art). Nach B.G.B. § 626 kann das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Gesetz gilt für das Gebiet der Gewerbeordnung und die Handlungsgehilfen. In dem Fall, daß der Dienstberechtigte (Prinzipal, Arbeitgeber) zur Dienstpflicht herangezogen wird, läßt sich Grundsätzliches kaum sagen. Die tatsächliche Fortführung seines Betriebes wird in der Regel einen Anhalt dafür geben, daß genügende Vertretung durch einen Sozials, Prokuristen usw. vorhanden ist, und daß deshalb kein persönliches Ausbleiben keinen wichtiger Grund nach § 626 abgibt. Wichtiger dürften die Fälle sein, wo die Hilfsdienstpflicht den Dienstverpflichteten (Handlungs- oder Gewerbegehilfen, Angestellten, Arbeiter) trifft. Die bloße Tatsache, daß ein Angestellter oder Arbeiter nach § 1 des Hilfsdienstgesetzes Hilfsdienstpflichtig ist und Kenntnis von der allgemeinen Aufforderung zur freiwilligen Meldung erhält, berechtigt ihn noch nicht, ohne Rücksicht auf einen ihm bindenden Dienstvertrag seine Stellung auf Knall und Fall zu verlassen. Ausnahmen sind natürlich denkbar: So, wenn die Aufforderung zur Meldung an alle Angehörigen eines bestimmten Berufes ergeht, oder es keinem Zweifel unterliegt, daß gerade dieser Mann unbedingt zum vaterländischen Hilfsdienst sofort gebraucht wird. Dagegen muß grundsätzlich ein wichtiger Grund für den Dienstvertragsverpflichteten angenommen werden, wenn die Heranziehung zum Hilfsdienst durch schriftliche Aufforderung des einzelnen Hilfsdienstpflichtigen erfolgt. Die Kündigungsfrist ist nach Möglichkeit einzuhalten, denn es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, rasch in die bestehenden Verhältnisse eingzugreifen.

